



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

August 2023

Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs

EINRICHTUNGEN ERWACHSENE

Einleitung.....	8
A Verfahrensgrundlagen	10
1. Gesetzliche Grundlagen	10
2. Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung von Baubeiträgen.....	10
2.1 Bedarf.....	10
2.2 Weitere Voraussetzungen gemäss Art. 3 LSMG	10
3. Gesucheingabe und Beitragsverfahren	10
3.1 Zeitpunkt der Gesucheingabe	10
3.2 Form der Gesucheingabe.....	11
3.3 Ablauf des Beitragsverfahrens	11
3.4 Meldepflicht bei Projektänderungen	11
4 Grundsätze zur Bemessung von Baubeiträgen	11
4.1 Methode Platzkostenpauschale	12
4.2 Methode Schlussabrechnung	14
4.3 Jahresunterhaltsmassnahmen (JUP).....	14
B Einrichtungen	14
1. Gefängnis	14
2. Offene Vollzugseinrichtung	15
3. Geschlossene Vollzugseinrichtung	15
4. Sondereinrichtungen.....	16
4.1 Einrichtungen bzw. Abteilungen für Frauen.....	16
4.2 Geschlossene Massnahmenvollzugseinrichtungen.....	16
4.3 Offene Massnahmenvollzugseinrichtungen	16
5. Übrige Einrichtungen	16
5.1 Arbeitsexternat	16
5.2 Halbgefangenschaft	16
5.3 Begleitetes Wohnen	17
C. Vollzugsregimes	17
1. Trennungsbestimmungen.....	17
2. Eintrittsabteilungen	17
3. Normalvollzug	17
4. Spezielle Vollzugsregimes	17
5. Massnahmenvollzug.....	18
6. Verwahrungsvollzug.....	18
D. Tagesstruktur	19
1. Gruppenvollzug	19

2.	Einschlusszeiten.....	20
3.	Aussenkontakte und Vollzugslockerungen.....	20
E.	Aspekte der Sicherheit.....	21
1.	Sicherheitsvorkehrungen.....	21
2.	Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung	21
3.	Dynamische Sicherheit	21
4.	Administrativ-organisatorische Vorkehrungen.....	21
5.	Die baulich-technischen Vorkehrungen	21
6.	Sozial-kulturellen Vorkehrungen.....	22
F.	Aufbauorganisation	22
1.	Organigramm	22
2.	Stellenbeschriebe	22
3.	Personalkategorien	22
4.	Funktionen und Einsatzbereiche.....	23
4.1.	Aufsichts- und Betreuungsdienst an Werktagen	23
4.2.	Aufsichts- und Betreuungsdienst an Wochenenden.....	24
4.3.	Pikettdienst	24
5.	Betreungsverhältnis	24
5.1	Berechnung des Personalbedarfs	24
5.2.	Soziale und fachliche Kompetenzen des Personals.....	25
G.	Planungsgrundlagen.....	25
1.	Betriebs- und Betreuungskonzept	25
2.	Standort.....	26
3.	Grobkonzept.....	26
4.	Raumprogramm	27
5.	Grobkostenschätzung	28
6.	Betriebsabläufe.....	28
7.	Raumverhältnisse und Architektur	28
8.	Vandalensicherheit.....	28
9.	Suizidprävention.....	29
10.	Behindertengerechtes Bauen	29
11.	Schutzräume	29
H.	Empfehlungen Aussenraum und Umgebung, technische Sicherheit.....	30
1.	Aussenraum und Umgebung	30
1.1.	Offene Vollzugseinrichtungen	30
1.2.	Geschlossene Vollzugseinrichtungen.....	30
1.3.	Empfehlung Peripherieschutz (geschlossene Einrichtung).....	31

1.4.	Gefängnisse	32
1.5.	Arbeitsexternat und Halbgefängenschaft.....	32
2.	Technische Sicherheit	33
2.1	Sicherheitstechnische Anlage.....	33
I.	Einrichtungen.....	36
1.1.	Offene Einrichtungen.....	36
1.2	Geschlossene Einrichtungen	37
1.3.	Aufzüge.....	38
J.	Bereichsbezogene Räumlichkeiten	38
1.	Bereich Sicherheit	39
1.1.	Kontrollstelle	39
1.2.	Schleusen.....	39
1.3.	Personaleingang.....	39
1.4.	Besuchereingang	39
1.5.	Personenkontrollraum	39
1.6.	Zentrale mit Aufenthaltsraum	40
1.7.	Fahrzeugschleuse	40
1.8.	Interventionsschleusen Arrestzellen	40
1.9.	Büro Sicherheitsdienst	40
1.10.	Putz- und Lagerraum	40
2.	Bereich Verwaltung	40
2.1.	Büro Direktion	41
2.2.	Büro Sekretariat.....	41
2.3.	Büro Verwaltung / Administration	41
2.4.	Büro Buchhaltung	41
2.5.	Büro Leiter/in Vollzug.....	41
2.6.	Büro Leiter/in Sicherheitsdienst	41
2.7.	Büro Leiter/in Gesundheitsdienst.....	41
2.8.	Büro Leiter/in Gewerbebetriebe	41
2.9.	Büro Leiter/in Sozialdienst	41
2.10.	Sitzungszimmer	41
2.11.	Warterraum	41
2.12.	Archivraum.....	41
2.13.	Kopier-, Druckerraum.....	41
2.14.	WC-Anlagen / Putzraum.....	42
2.15.	Fumoir, Raucherzone für das Personal.....	42

3. Bereich Personal	42
3.1. Garderoben mit Dusche und WC	42
3.2. Pausenraum mit Küche und ev. Terrasse.....	42
3.3. Besprechungszimmer	42
3.4. Pikettzimmer mit Dusche und WC	42
3.5. Fitnessraum/Kraftraum/Trainingsraum	42
3.6. Putzraum.....	42
3.7. WC-Anlagen	43
3.8. Fumoir	43
4. Bereich Insassenwesen	43
4.1. Beratung und Betreuung	43
4.2. Gesundheitsdienst.....	43
4.3. Garderobe/WC-Anlage	43
4.4. Behandlungsraum.....	43
4.5. Apotheke.....	43
4.6. Pflegeabteilung	43
4.7. Badezimmer	44
4.8. Ärztlicher Dienst.....	44
4.9. Zahnärztlicher Dienst	44
4.10. Psychiatrie / Psychologie.....	44
4.11. Therapieraum	44
4.12. Ausbildung / Gestaltung / Bildung	44
4.13. Sport	44
4.14. Besuchswesen	44
4.15. Dienstleistungen.....	45
4.16. Spezialräume	45
5. Bereich Aufnahme / Austritt	45
5.1. Wartezelle	45
5.2. Personenkontrollraum / Umkleieraum	45
5.3. Dusche / WC-Anlage.....	45
5.4. Büro Aufnahme	45
5.5. Effektenlager.....	46
5.6. Lagerraum	46
5.7. Putzraum.....	46
6. Bereich Wohnen	46
6.1. Zellen	46

6.2.	Aufsichtsraum / Büro Betreuung	47
6.3.	Besprechungszimmer	47
6.4.	Aufenthaltsraum	47
6.5.	Gruppenküche.....	47
6.6.	Duschraum.....	47
6.7.	Reduit / Waschturm	47
6.8.	Lagerraum	48
6.9.	Mutter-Kind-Abteilung.....	48
6.10.	Telefonkabinen.....	48
6.11.	Disziplinarabteilung.....	48
7.	Bereich Arbeit	48
7.1.	Werkstätten	48
7.2.	Verkaufsladen.....	49
7.3.	Büro Werkmeister / Werkmeisterin.....	49
7.4.	Material- und Lagerräume	49
7.5.	Garderoben, Waschgelegenheit Insassen.....	49
7.6.	Einzelarbeitsplätze (Sicherheitsvollzug).....	49
7.7.	Pause / Aufsicht.....	49
7.8.	Warenannahme / Spedition.....	49
7.9.	Putzraum.....	49
7.10.	WC-Anlage in Werkstätten	50
7.11.	WC-Anlagen Personal	50
7.12.	Entsorgungslager der Werkstätten	50
8.	Bereich Hauswirtschaft.....	50
8.1.	Wäscherei.....	50
8.2.	Waschküche	50
8.3.	Lingerie / Näherei	50
8.4.	Sortierraum Schmutzwäsche.....	50
8.5.	Lagerraum Waschmittel.....	50
8.6.	Wäscheverteilungsraum.....	51
8.7.	Frischwäschelager	51
8.8.	Büro und Aufenthalt Personal	51
8.9.	Garderobe Personal.....	51
8.10.	Garderobe Insassen	51
8.11.	Pausenraum Insassen.....	51
8.12.	WC-Anlagen Personal	51

8.13.	Küche.....	51
8.14.	Produktionsküche.....	51
8.15.	Büro Küchenchef.....	52
8.16.	Kühlräume.....	52
8.17.	Tiefkühlräume.....	52
8.18.	Lagerraum.....	52
8.19.	Garderobe Personal.....	52
8.20.	Putzraum.....	52
8.21.	Garderobe Insassen.....	52
8.22.	Aufenthaltsraum Personal.....	52
8.23.	Aufenthaltsraum Insassen.....	52
8.24.	WC-Anlagen Personal.....	52
8.25.	WC-Anlagen Insassen.....	53
8.26.	Werkstatt / Garagenbetrieb.....	53
8.27.	Büro Garagenchef.....	53
8.28.	Garderobe Personal.....	53
8.29.	Garderobe Insassen.....	53
8.30.	Pausenraum Personal.....	53
8.31.	Pausenraum Insassen.....	53
8.32.	WC-Anlage Personal.....	53
8.33.	WC-Anlage Insassen.....	53
8.34.	Lagerräume.....	53
8.35.	Werkraum inkl. Büro.....	54
8.36.	Containerraum.....	54
8.37.	WC-Anlage Personal.....	54
8.38.	Feuerwehrmagazin.....	54
8.39.	Entsorgungslager.....	54
8.40.	Container- / Sammelraum.....	54
8.41.	Allgemeine Lagerräume.....	54
8.42.	Tiefgarage für Dienstfahrzeuge.....	54

Einleitung

Gemäss Bundesverfassung (BV) Art. 123 Abs. 1 ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts Sache des Bundes. Nach Art. 123 Abs. 2 BV sind jedoch die Kantone für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig, soweit das Gesetz nichts Anderes vorsieht. Gemäss Art. 123 Abs. 3 BV kann der Bund Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen und den Kantonen Beiträge gewähren an: Einrichtungen von Anstalten; für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug; an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen. Die BV regelt mit diesem Artikel die Kompetenzen und gibt dem Bund die Möglichkeit der Einflussnahme, um aus rechtsstaatlichen Gründen die einheitliche Anwendung der Vollzugsvorschriften und -grundsätze sicherzustellen. Baubeiträge des Bundes werden unter der Voraussetzung einer interkantonalen oder kantonalen bedarfsorientierteren Planung des Straf- und Massnahmenvollzugs gewährt. Nicht beitragsberechtigt sind Plätze für die Durchführung der Untersuchungshaft. Details betreffend die Baubeiträge des Bundes finden Sie in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und in den Bemessungsrichtlinien des Bundesamts für Justiz (BJ).

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/smv/baubeitraege.html>

Gestützt auf die verfassungsrechtliche Kompetenzregelung enthält das vorliegende Handbuch Empfehlungen des BJ und Vorgaben aus dem Strafgesetzbuch (StGB), welche den Planern bei der Projektausarbeitung eines Neu- oder Umbaus einer Einrichtung für den Straf- und Massnahmenvollzug Unterstützung bieten sollen. Es handelt sich hierbei um ein dynamisches Dokument, das sporadisch geprüft und allenfalls ergänzt oder geändert werden muss. Insbesondere die neuen Gefahren, welche die technischen Entwicklungen der letzten Jahre mit sich gebracht haben, bedingen immer neue Innovationen, um die Sicherheit in den Einrichtungen aufrecht erhalten zu können (z.B. Drohnen). Auch die Anpassung von nationalen und internationalen Gesetzen, Gerichtsentscheide sowie neue Empfehlungen bedingen sporadische Anpassungen und Ergänzungen dieses Handbuchs.

Die Planung und das Erstellen eines Neu- oder Umbaus einer Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs ist eine ausserordentlich komplexe und herausfordernde Aufgabe. Bereits Jahre vor der Eröffnung der jeweiligen Einrichtung müssen vorausschauend die richtigen Dispositionen getroffen werden. Gesamt-Umbauten bei laufendem Betrieb erhöhen die Herausforderung zusätzlich. Hierbei wird eine interkantonale Absprache (z.B. betreffend vorübergehende Verlegung von Eingewiesenen) empfohlen. Eine Auslagerung in Provisorien kann – insbesondere im geschlossenen Bereich – sowohl aufgrund der hohen Investitionskosten wie auch der enormen betrieblichen Aufwendungen - sehr kostenintensiv werden.

Grundsätzlich sollten in einem ersten Schritt unter anderen die folgenden Fragen geklärt werden:

- Für welche Haftart soll das Angebot an Haftplätzen geschaffen werden?
- Besteht für die gewählte Haftart ein entsprechender Bedarf?
- Falls spezielle Angebote geschaffen werden sollen (Altersabteilung, psychisch Kranke etc.). Bestehen bereits solche Angebote?
- Wie sieht die kantonale, konkordatliche und überkonkordatliche Planung aus (welcher Kanton bzw. welches Konkordat plant was)?
- Welche gesetzlichen Grundlagen sind zwingend zu beachten?
- Wie muss der Vollzugsalltag aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet werden?
- Können am gewählten Standort genügend Mitarbeitende rekrutiert werden?
- Welche Rahmenbedingungen sind geeignet, um bei den Eingewiesenen die notwendige Betreuung sicher zu stellen, das soziale Lernen zu ermöglichen, die Rückfallgefahr zu

senken und allfälligen vollzugsbedingten physischen und psychischen Beeinträchtigungen vorzubeugen?

- Wie soll die Sicherheit von Eingewiesenen, Mitarbeitenden, Besuchenden und der Öffentlichkeit adäquat gewährleistet werden?
- Wie sind die wichtigsten Bereiche (Planung, Richtraumprogramm, Bau, Mitarbeitende und Betrieb) optimal zu vernetzen?
- Welche Investitions- und welche Betriebskosten (insbesondere auch bei speziellen Angeboten) sind zu erwarten?

Im laufenden Vollzugsbetrieb sind die geografische Umgebung, die Gebäude und die Sicherheitsanlagen, die Eingewiesenen, die Mitarbeitenden, die Ablauforganisation, die Betriebsstruktur, die Politik und nicht zuletzt die Öffentlichkeit die wichtigsten Komponenten. Dies sollte bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden.

Ein sorgfältiger, umfassender und systematischer Planungsprozess kann sicherstellen, dass die beeinflussbaren Grössen richtig gewählt werden. Dabei hat der gesetzliche Vollzugauftrag an den Eingewiesenen stets erste Priorität einzunehmen. Der Investitionsnutzen und die Wirtschaftlichkeit sollten nicht an erster Stelle stehen und nur eine nachgeordnete Rolle spielen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, müssen den Einrichtungen genügend motivierte und zufriedene Mitarbeitende, welche sich durch Weiterbildungen auszeichnen, zur Verfügung stehen. Die Motivation und Zufriedenheit der Mitarbeitenden können gefördert werden, durch eine entsprechend mitarbeiterfreundliche Infrastruktur.

Für die Planung sollte eine Darstellung von optimalen Betriebsabläufen (Soll-Zustand) dienen. Dabei besteht die Gefahr, dass aus einer gewissen „Betriebsblindheit“ die bestehenden Betriebsabläufe (Ist-Zustand), welche oft nicht optimal sind abgebildet werden.

Das vorliegende Handbuch soll helfen, die oben erwähnten Fragestellungen zu beantworten. Zudem soll es wichtige Informationen und Überlegungen in verständlicher Form geben.

Wer sich mit der Planung einer Einrichtung befasst, sollte das System des Schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs verstehen. Der Straf- und Massnahmenvollzug wird in einem progressiven System durchgeführt. Das bedeutet, dass sich Eingewiesene in immer offener werdenden Haftregimes beweisen können und auf diese Weise bestmöglich auf die Entlassung vorbereitet werden. Der Vollzug der unterschiedlichen Haftregimes (Gefängnis-geschlossen-Massnahmen-Verwahrung-offen-Arbeitsexternat-Wohnexternat) erfordert unterschiedliche Anforderungen an die Sicherheit und Infrastrukturen. Ebenso unterscheiden sich die Einrichtungen für Männer von jenen für Frauen. Bei Letzteren müssen die frauenspezifischen Anliegen berücksichtigt werden.

A Verfahrensgrundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss verfassungsrechtlicher Kompetenzverteilung (Art. 123 BV) kann der Bund Beiträge an Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gewähren. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausrichtung von Baubeiträgen sind im Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), in der dazugehörigen Verordnung (LSMV, SR 341.1) sowie in der Verordnung des EJPD (VEJPD, SR 341.14) geregelt. Für die Ausrichtung der Baubeiträge gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1).

2. Grundvoraussetzungen für die Ausrichtung von Baubeiträgen

2.1 Bedarf

Die Gewährung von Baubeiträgen setzt voraus, dass der Bedarf für die entsprechenden Plätze in der Einrichtung durch den Kanton und das Konkordat nachgewiesen werden und der betroffene Kanton dem Bauvorhaben zustimmt. Zudem muss das finanzkompetente Organ der Finanzierung zustimmen.

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) erhebt regelmässig die Daten über die aktuelle Belegung in den Vollzugseinrichtungen. Dabei erheben sie auch Daten über Export und Import. Diese zeigen auf, welche Kantone Eingewiesene aus anderen Kantonen/Konkordaten aufgenommen oder ausserkantonal/ausserkonkordatlich platziert haben. Die Daten sollten im Zusammenhang mit überkantonalen und überkonkordatlichen Planungen bei der Bedarfsermittlung beachtet und berücksichtigt werden.

2.2 Weitere Voraussetzungen gemäss Art. 3 LSMG

Bauvorhaben müssen auf Basis einer Gesamtplanung umgesetzt werden, welche die Infrastrukturbedürfnisse der Einrichtung für die Auftragserfüllung in den Folgejahren sichert. Sie müssen betriebliche Verbesserung bewirken und hierfür in einem ausgewogenen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen. Subventionierte Bauprojekte müssen Ansprüche an ein nachhaltiges Bauen erfüllen. Bei weitreichenden Sanierungs- bzw. Instandsetzungsvorhaben ist jeweils zu prüfen, ob ein Neubau anstelle eines Umbaus bzw. einer Gesamtsanierung nicht die bessere Lösung darstellt. Schliesslich sind bei der Umsetzung von Bauvorhaben die Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen zu berücksichtigen.

3. Gesucheingabe und Beitragsverfahren

3.1 Zeitpunkt der Gesucheingabe

Gesuche um Baubeiträge müssen vor Baubeginn beim BJ vorliegen.

Die Erteilung eines Projektierungsauftrags oder eine allfällige Wettbewerbsausschreibung sollten auf Basis eines durch das BJ geprüften und genehmigten Raumprogramms erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass das Raumprogramm die Flächenvorgaben des BJ erfüllt. Für ein Projekt, welches die Flächenanforderungen des Bundes nicht erfüllt, können keine Baubeiträge entrichtet werden.

Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm die Subvention endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist (provisorische Zusicherungsverfügung) oder wenn ihm die Behörde dazu die Bewilligung erteilt (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn auf Antrag).

3.2 Form der Gesucheingabe

3.3 Ablauf des Beitragsverfahrens

Der Ablauf des Beitragsverfahrens ist in vier Phasen gegliedert (vgl. Abbildung). Bezogen auf die jeweilige Phase stehen auf der Internetseite des BJ Checklisten zum Download bereit, aus welchen ersichtlich ist, welche Unterlagen für die Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Phase einzureichen sind.

Bauprojekt			
Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
Grundkonzeption / Raumprogramm (Bedürfnisabklärung) Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchstellung ▪ Grundkonzeption ▪ Raumprogramm (im Excel-Format) ▪ Nachweis Besitzverhältnis 	Vorprojekt Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchstellung ▪ Planunterlagen mit Angabe der Raumflächen und Nutzung ▪ Grobschätzung der Baukosten (+/- 25%) ▪ Kaufvertrag bei Erwerb bzw. Mietvertrag bei langfristiger Miete 	Bauprojekt Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchstellung ▪ Pläne und detaillierter Baubeschrieb ▪ Angaben zur Grundstücksfläche und der zu bearbeiteten Umgebungsfläche ▪ Kostenvoranschlag (+/-10%) ▪ Kostengenehmigung durch den Kanton ▪ Finanzierungssicherung 	Schlussabrechnung Einzureichende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesuchstellung ▪ Schlussabrechnung (BKP 3-stellig) ▪ Begründung Mehr-/Minderkosten ▪ Revisionspläne ▪ Angabe der Ausführungszeit für die Teuerungsbeurteilung

3.4 Meldepflicht bei Projektänderungen

Erfährt ein Bauprojekt während der Umsetzung wesentliche Änderungen oder Erweiterungen, so ist durch die Bauherrschaft vor der Umsetzung ein Projektänderungsgesuch einzureichen. Umgesetzte Projektänderungen und damit verbundene Mehrkosten, welche nicht angemeldet und durch das BJ nicht genehmigt wurden, sind nicht subventionsberechtigt.

4 Grundsätze zur Bemessung von Baubeiträgen

In diesem Kapitel werden die übergeordneten Aspekte zur Bemessung und zum Umfang der Baubeiträge des Bundes erläutert. Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich in den Verordnungen zum LSMG (LSMV und VEJPD). Detaillierte Informationen zur Bemessung der Baubeiträge sind in den 'Richtlinien des Bundesamtes für Justiz für die Bemessung von Baubeiträgen für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs' (genannt 'Bemessungsrichtlinien') ausgeführt. Die erwähnten Dokumente können auf der Internetseite des BJ eingesehen und heruntergeladen werden. Die Höhe der Baubeiträge wird nach erfolgter Gesuchstellung projektbezogen ermittelt. Bei der Bemessung werden die durch das BJ anerkannten Baukosten berechnet. Der Baubeitrag beläuft sich bei Bauten für den Straf- und Massnahmenvollzug auf 35% der anerkannten Baukosten.

Bei Umbau- und Instandsetzungsvorhaben wird unter Anwendung der SIA-Norm 469 zwischen Instandhaltung, Instandsetzung und Nutzungsanpassung differenziert. Kosten für reine Unterhaltsarbeiten sind nicht beitragsberechtigt. Bei Sanierungen, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten können durch das BJ Unterhaltsabzüge vorgenommen werden.

Sofern die Flächenvorgaben des BJ erfüllt sind, ist der Erwerb von Liegenschaften beitragsberechtigt, jedoch ohne Landerwerbs-, Erschliessungs- und Baunebenkosten.

Für die Ausrichtung von Baubeiträgen ist eine Untergrenze festgelegt. Subventionen von weniger als 100 000 Franken werden nicht ausbezahlt.

4.1 Methode Platzkostenpauschale

Die anerkannten Kosten von Neu-, Aus- und Umbauten werden in der Regel nach der Methode der Platzkostenpauschale (PKP) berechnet. Der PKP liegt die Idee zugrunde, dass die eingewiesene Person nicht nur eine Zelle, sondern auch Anteile an den übrigen Räumlichkeiten der Einrichtung beansprucht. Aus der Zusammensetzung dieser Elemente ergibt sich die idealtypische Definition einer Modelleinrichtung, für welche der Flächenbedarf und die anerkannten Kosten pro Platz festgelegt sind. Die Flächen werden nach den Bereichen 1-8 berechnet. Aus der Summe aller jeweils einem Bereich zugeteilten Raum- bzw. Flächenanteilen ergibt sich die erforderliche Gesamtfläche pro Platz.

Modelleinrichtung «Geschlossen»:

Bereiche		m ² pro Platz	m ² pro Platz Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB	CHF pro m ²	
Bereich 1	Sicherheit	2.0	2	CHF	6'300.00
Bereich 2	Verwaltung	2.1	2.1	CHF	6'300.00
Bereich 3	Personal	2.1	2.1	CHF	6'300.00
Bereich 4	Insassenwesen	5.9	5.9	CHF	6'300.00
	4a. Zusätzlich für Sport	bis 1.3	bis 3.8	CHF	6'300.00
	4b. Zusätzlich für Therapie	bis 3.2	bis 5.2	CHF	6'300.00
	4c. Zusätzlich für Bildung	bis 0.7	bis 0.7	CHF	6'300.00
Bereich 5	Aufnahme und Austritt	2.1	2.1	CHF	6'300.00
Bereich 6	Wohnen	17.7	26.2	CHF	8'200.00
Bereich 7	Arbeit	22.7	9.7	CHF	4'400.00
	7a. Zusätzlich für Werkstätten mit erhöhtem Flächenbedarf	bis 5.0		CHF	4'400.00
Bereich 8	Hauswirtschaft (sowie Lager, Entsorgung, Garagen)	5.4	5.4	CHF	8'200.00
Gesamtfläche pro Platz		70.2	65.2		

Modelleinrichtung «Offen»:

Bereiche		m ² pro Platz	CHF pro m ²	
Bereich 1	Sicherheit	0.8	CHF	4'900.00
Bereich 2	Verwaltung	2.9	CHF	4'900.00
Bereich 3	Personal	2.1	CHF	4'900.00
Bereich 4	Insassenwesen	11.2	CHF	4'900.00
	4a. Zusätzlich für Sport	bis 2.9	CHF	4'900.00
	4c. Zusätzlich für Bildung	bis 0.7	CHF	4'900.00
Bereich 5	Aufnahme und Austritt	2.3	CHF	4'900.00
Bereich 6	Wohnen	19.6	CHF	6'400.00
Bereich 7	Arbeit	17.2	CHF	3'500.00
	7a. Zusätzlich für Werkstätten mit erhöhtem Flächenbedarf	bis 6.0	CHF	3'500.00
Bereich 8	Hauswirtschaft (sowie Lager, Entsorgung, Garagen)	7.0	CHF	6'400.00

Gesamtfläche pro Platz	72.7
-------------------------------	-------------

Modelleinrichtung «Gefängnis»:

Bereiche		m ² pro Platz	CHF pro m ²
Bereich 1	Sicherheit	1.7	5'300.00
Bereich 2	Verwaltung	1.9	CHF 5'300.00
Bereich 3	Personal	1.1	CHF 5'300.00
Bereich 4	Insassenwesen	3.6	CHF 5'300.00
	4a. Zusätzlich für Sport	bis 0.6	CHF 5'300.00
	4c. Zusätzlich für Bildung	bis 0.7	CHF 5'300.00
Bereich 5	Aufnahme und Austritt	1.9	CHF 5'300.00
Bereich 6	Wohnen	13.2	CHF 7'000.00
Bereich 7	Arbeit	4.3	CHF 3'700.00
Bereich 8	Hauswirtschaft (sowie Lager, Entsorgung, Garagen)	4.5	CHF 7'000.00
Gesamtfläche pro Platz		33.5	

Bei der Modelleinrichtung «Gefängnis» geht die Verordnung von einer Einrichtung aus, in welcher die Eingewiesenen während 23 Stunden pro Tag in ihren Zellen eingeschlossen sind (Untersuchungshaft Phase 1). Damit die Gefängnisse die heutigen Anforderungen erfüllen und auch die Untersuchungshaft (nach Wegfall der Kollusionsgefahr) im Wohngruppenregime vollziehen können, erhöhen sich die Flächenanforderungen pro Bereich. Es wird zu einer Annäherung an die Flächenvorgaben einer Einrichtung des Strafvollzugs führen. Bis die Modelleinrichtung «Gefängnisse für Phasenvollzug» definiert wird, empfiehlt das BJ bei Gefängnis-Neubauten mindestens die Flächen aus der **Verordnung für Einrichtungen zum Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (SR 142.281.3) (rund 45-48 m²/ pro Platz)** zu berücksichtigen.

Bei der Entwicklung eines Raumprogramms muss darauf geachtet werden, dass die Flächenanteile pro Platz, hochgerechnet auf die Gesamtplatzzahl, eingehalten werden. Eingereichte Raumprogramme werden durch das BJ einer Flächenanalyse unterzogen. Bei Neubauten müssen die Flächenvorgaben gemäss Art. 17 LSMV in sämtlichen Bereichen zwingend eingehalten werden. Bei Umbauten kann mit Zustimmung des BJ in begrenztem Ausmass (Kompensation zwischen den Bereichen 4 und 6 nach Art. 13 VEJPD) von den Flächenvorgaben abgewichen werden. Nachstehende Flächen sind nicht subventionsberechtigt und werden aus der Flächenbilanz ausgeschieden:

- Flächen, die betrieblich nicht genutzt werden können
- Flächen, die für eine durch das BJ nicht anerkannte Drittnutzung anfallen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft)
- Baulich vorgesehene Flächen, welche die Flächenvorgaben des BJ übersteigen (Mehrfächchen)
- Nicht beheizbare Räume, Räume ausserhalb des Wärmedämmperimeters und Aussenräume

Die Kosten für Verkehrsflächen, Haustechnikinstallationen, Betriebs- und Brandschutz, Aufzüge und Entsorgungseinrichtungen sind in den Bereichspreisen berücksichtigt und werden daher ebenfalls aus der Flächenbilanz ausgeschieden. Für bestimmte betrieblich unerlässliche ergänzende Infrastrukturen (z.B. Kosten Turnhallen, Werkstätten mit erhöhtem Platzbedarf, etc.) richtet der Bund Beiträge in Form von Zuschlägen aus. Die Bestimmungen zu den Zuschlägen sind in der VEJPD ausgeführt. Kosten für spezielle Vorarbeiten (z.B. Pfählungen,

Anschlüsse für Provisorien) sowie für den Perimeterschutz (Mauer/Zaun) inkl. den technischen Überwachungsmittel, werden zusätzlich nach effektiven Kosten berücksichtigt.

4.2 Methode Schlussabrechnung

Die Bemessung mittels Schlussabrechnungsmethode wird dann angewendet, wenn die Massnahmen mit der PKP nicht berechnet werden können, wenn das BJ über keine entsprechende Modelleinrichtung verfügt oder wenn die Prüfung mittels Schlussabrechnungsmethode nach Ermessen des BJ das vergleichsweise am wenigsten aufwendige Verfahren darstellt. Letzteres kann beispielsweise bei kleinen Bauvorhaben der Fall sein oder wenn nur Anteile einer Einrichtung von Baumassnahmen betroffen sind.

Zur Berechnung der anerkannten Kosten mittels Schlussabrechnungsmethode werden die beitragsberechtigten Kosten auf Basis des Kostenvoranschlags (i.d.R. +/- 10%) festgelegt. Die definitiven anerkannten Baukosten werden im Rahmen der Schlussabrechnung ermittelt. Bei der Schlusszahlung wird der durchschnittliche Baupreisindex während der Bauphase berücksichtigt.

4.3 Jahresunterhaltsmassnahmen (JUP)

Diverse Einrichtungen führen jährlich kleinere oder grössere Instandsetzungsarbeiten aus, ohne dass aus diesen ein Grossprojekt entsteht. Diese baulichen Massnahmen werden in einem Massnahmenpaket (Jahresunterhaltsplanung, (JUP)) zusammengefasst und in seiner Gesamtheit beurteilt. Ein Massnahmenpaket kann Instandsetzungsarbeiten i.d.R. während eines Jahres zusammenfassen. Bei kleineren Einrichtungen kann das Massnahmenpaket Kleinprojekte auch über mehrere Jahre zusammenfassen. Die JUP werden vor deren Ausführung beim BJ angemeldet. Die Anmeldung erfolgt durch ein Gesuch um Baubeiträge und Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn. Die Auflistung der Kleinprojekte wird diesem beigelegt. Das BJ beurteilt die JUP am Ende der Dauer des Massnahmenpakets erstellt bei Berechtigung für Baubeiträge eine Zusicherung und veranlasst die entsprechende Zahlung.

Achtung: Sollten sich während der Dauer des Massnahmenpakets ergeben, dass **zusätzliche Teilprojekte** umgesetzt werden müssen oder entstehen bei bereits angemeldeten Teilprojekten **Mehrkosten (>10 Prozent)**, müssen diese vor deren Ausführung dem BJ angemeldet werden.

B Einrichtungen

1. Gefängnis

Bezirks-, Regional-, Amts-, Zentral- und Kantonalgefängnisse dienen in der Regel der Durchführung der Untersuchungshaft, dem Vollzug kurzen Freiheitsstrafen und (wenn Plätze in JVAs fehlen) dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug.

Die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) sieht für diese Einrichtungen einen Bedarf von 33.5m² pro Platz vor. Dieser Platzbedarf wurde definiert für den Vollzug im 23-Stunden-Einschluss-Regime.

Untersuchungshaft mit Haftlockerung, kurze Freiheitsstrafen, vorzeitiger Strafvollzug

Laut nationalen und internationalen Empfehlungen sollte jedoch die Durchführung der Untersuchungshaft, insbesondere da während diesem Haftregime die Unschuldsvermutung gilt, gelockert werden. Den Eingewiesenen soll demnach Freizeit ausserhalb der Zelle gewährleistet und eine Arbeit angeboten werden. Zudem sind vermehrt Besuche ohne Trennscheiben zu

ermöglichen. Von diesen Lockerungen profitieren auch Eingewiesene, welche kurze Freiheitsstrafen verbüßen oder sich im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug befinden. Deshalb werden sich die Flächenanforderungen für diese Haftformen entsprechend erhöhen. Da zurzeit nicht genügend Einrichtungen bestehen, aus welchen das BJ eine Modellanstalt ableiten kann, ist davon auszugehen, dass sich die Flächenanforderungen in etwa jenen Einrichtungen angleichen werden, die dem Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen dienen (45-48m² pro Platz).

2. Offene Vollzugseinrichtung

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen mit geringer Aussensicherung und Gebäudeeinschlussmöglichkeit bei Nacht. Einzelne Einrichtungen verfügen über eine geschlossene Abteilung (oft Eintrittsabteilung). Die Aussensicherung umfasst in diversen Einrichtungen hauptsächlich den Wohnbereich und dient in der Regel der Fluchterkennung und nicht der Fluchtverhinderung. Offene Einrichtungen haben die Aufgabe, Eingewiesene, welche nicht als gefährlich und/oder fluchtgefährlich gelten, mit einem breiten Fächer von resozialisierungsfördernden Angeboten und Massnahmen über längere Zeit unterzubringen und auf eine Rückkehr in die Freiheit vorzubereiten. Dazu entsprechen beispielsweise ihre Gewerbe und Ausbildungsbetriebe den heutigen Anforderungen an die Betriebe in der Privatwirtschaft. Offene Einrichtungen sind von ihren betrieblichen Strukturen her geeignet, Gelerntes zu erproben und Verbindlichkeiten eingehen zu können. Aus diesem Grund sollten möglichst normale Lebensumstände und somit auch die notwendigen Freiräume geboten werden. Die Eingewiesenen sollen weniger durch elektronische und mechanische Sicherheitseinrichtungen, sondern vielmehr durch agogisch und therapeutisch gestaltete Arbeitsbeziehungen sowie durch den eigenen Willen an der Flucht gehindert werden. Zudem sind diese Einrichtungen gemäss ihrer Funktion innerhalb des Stufenvollzugs darauf angewiesen, dass sie Eingewiesene für eine längere Zeit aufnehmen und auf dem Weg ins Arbeitsexternat oder zur Entlassung begleiten können.

3. Geschlossene Vollzugseinrichtung

Das Ziel von geschlossenen Vollzugseinrichtungen ist primär, den Schutz der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Es handelt sich um Einrichtungen mit detektierter und mechanischer Aussensicherung sowie Zelleneinschluss während der Nacht. Die Aussensicherung dient der Fluchtverhinderung. Mit detektierten Zäunen innerhalb des Hauptperipherieschutzes (Mauer) soll die Zeit für eine Intervention der Mitarbeitenden im Ereignisfall verlängert werden. Die Einquartierung erfolgt nach den im Innern der Einrichtung abgestuften Sicherheitslevels (hohe Sicherheit, erhöhte Sicherheit, Normalvollzug) bzw. der möglichen Bewegungsfreiheit der Eingewiesenen. Diese ist abhängig von der Ausprägung der Fluchtgefahr und Gefährlichkeit sowie des Verhaltens. Diverse geschlossene Vollzugseinrichtungen verfügen zudem über separate Abteilungen für den Massnahmenvollzug und solche für ältere und Langzeitinhaftierte.

Nur Eingewiesene, welche als gefährlich und/oder fluchtgefährlich gelten oder Wiederholungstäter sind, werden in der Regel in geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Mechanische und elektronische Sicherheitseinrichtungen sowie ein klares Regel- und Disziplinarsystem sollen Fluchten verhindern und bei den Eingewiesenen ein angepasstes Sozialverhalten fördern und entwickeln. Fortschritte im sozialen Lernen, in der Impulskontrolle und im Umgang mit persönlichen Bedürfnissen können nur bedingt und vielfach nur mit zusätzlichen therapeutischen Massnahmen erreicht werden. Die Unterscheidung zwischen Anpassung und tatsächlichen Fortschritten zeigt sich oft erst im Rahmen von Vollzugslockerungen oder nach einer Verlegung in eine offene Einrichtung.

4. Sondereinrichtungen

4.1 Einrichtungen bzw. Abteilungen für Frauen

Inhaftierte Frauen gehören zu den vulnerablen Gruppen. Sie erfordern demnach einen besonderen Schutz vor (weiteren) Verletzungen, Übergriffen und Abhängigkeiten. Darüber hinaus müssen Unterbringung, Betreuung, Behandlung, Arbeit, Ausbildung usw. frauenspezifisch gestaltet werden.

Die Sicherheitsstandards in Einrichtungen für den geschlossenen und offenen Straf- und Massnahmenvollzug an Frauen entsprechen grundsätzlich jenen von Einrichtungen für Männer. Im geschlossenen Vollzug dient die Aussensicherung sowohl der Fluchtverhinderung wie auch dem Schutz der Frauen vor schädlichem Einfluss und Blicken Dritter. Der Unterschied zu einer Einrichtung für den Straf- und Massnahmenvollzug an Männern bildet die Infrastrukturen für frauenspezifischen Bedürfnisse (z.B. Mutter-Kind-Abteilung).

Der Vollzugsalltag ist auf frauenspezifische Anliegen auszurichten. In denjenigen Vollzugseinrichtungen, in denen einzelne Frauenabteilungen untergebracht sind, ist auf eine strikte bauliche, organisatorische und personelle Trennung zu den männlichen Eingewiesenen zu achten.

4.2 Geschlossene Massnahmenvollzugseinrichtungen

Die Sicherheitsvorkehrungen in geschlossenen Massnahmenvollzugsanstalten entsprechen jenen des geschlossenen Strafvollzugs. Da sich die Eingewiesenen des Öfteren Therapien unterziehen müssen, ist darauf zu achten, dass genügend Räumlichkeiten für Therapien, Einzelgespräche etc. vorgesehen werden. Im Gegenzug können die Arbeitsbereiche flächenmässig kleiner ausgestaltet werden als in geschlossenen Strafvollzugsanstalten.

4.3 Offene Massnahmenvollzugseinrichtungen

Offene Massnahmenvollzugseinrichtungen bieten im Anstaltsinnern einen möglichst grossen Freiraum. Tagsüber wird in der Regel weitgehend auf eine Aussensicherung verzichtet. Kontrollgänge des Sicherheitsdiensts ersetzen diese baulichen Vorkehrungen. Am Abend und in der Nacht sollte die Aussensicherung jedoch einen geschlossenen Ring um den Wohnbereich bilden.

5. Übrige Einrichtungen

5.1 Arbeitsexternat

Die Einrichtungen für die Durchführung des Arbeitsexternats sind nur während der Nacht geschlossen. Die Bauweise entspricht dem üblichen Wohnungsbau und wird durch minimale Sicherheitsvorkehrungen (meist Etagenschliessung) ergänzt.

5.2 Halbgefängenschaft

Der Bedarf an Plätzen für den Vollzug der Halbgefängenschaft unterscheidet sich von Kanton zu Kanton erheblich. In einigen Kantonen wird die Halbgefängenschaft vermehrt durch die Vollzugsform Electronic Monitoring ersetzt. Oft wird die Halbgefängenschaft in Regional- oder Bezirksgefängnissen oder in privaten Einrichtungen mit Arbeitsexternat (unter Berücksichtigung der Trennungsvorschriften) vollzogen.

5.3 Begleitetes Wohnen

Begleitetes Wohnen kann in einem Wohnheim, einer Mietwohnung oder auch in einem Untermietverhältnis erfolgen. Die Infrastrukturen entsprechen dem üblichen Wohnungsbau ohne spezielle Sicherheitsvorkehrungen.

C. Vollzugsregimes

1. Trennungsbestimmungen

Wie im Vorwort erwähnt, sind die Kantone für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständig. In den jeweiligen Vollzugseinrichtungen müssen jedoch zwingend und unabhängig von der Einweisungsdauer, alle entsprechenden Bestimmungen des StGB vollumfänglich eingehalten werden.

Werden in einer Einrichtung verschiedene Haftregime vollzogen, so ist die Trennung von Männern und Frauen, Erwachsenen und Jugendlichen, von Haftarten sowie Arbeitsexternat von der Halbgefangenschaft einzuhalten. Ebenso sind Eingewiesene im ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmenvollzug zwingend und strikte getrennt unterzubringen. Dies nicht nur im Wohnbereich, sondern auch im Freizeit-, Arbeits- und Besucherbereich. Einrichtungen, welche sowohl strafprozessrechtliche, strafrechtliche wie auch ausländerrechtliche Haftformen anbieten, müssen für die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen einen separaten Zugang vorsehen. Der Betrieb dieser Haftform muss eigenständig geführt werden. Synergien mit unterschiedlichen Haftarten sind nur in den Bereichen des Sicherheitsdienstes, der Verwaltung, Personalräumlichkeiten, Gesundheitsversorgung und Hauswirtschaft möglich.

Um den unterschiedlichen Anforderungen bezüglich Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Eingewiesenen gerecht werden zu können, hat die Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs verschiedene Vollzugsregimes entwickelt.

2. Eintrittsabteilungen

In den Eintrittsabteilungen werden neueintretende Eingewiesene untergebracht, um sie kennenzulernen. Dabei wird der individuelle Bedarf an Sicherheit, Betreuung und Behandlung ermittelt. Oft werden auch agogische Tests zur Beurteilung ihrer individuellen Fähigkeiten durchgeführt. Anschliessend erfolgt die Platzierung in der geeigneten Wohngruppe der Institution.

3. Normalvollzug

Nach der Zeit in der Eintrittsabteilung wird die Mehrheit der Eingewiesenen im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug im Normalvollzug untergebracht. Im Normalvollzug wohnen die Eingewiesenen in der Gruppe. Die Eingewiesenen sind in der Lage, einer Arbeit in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben nachzugehen. Hierzu sollten die sozialen Kompetenzen soweit vorhanden sein, dass sie mit den Freiräumen des Normalvollzugs umgehen können. Im Normalvollzug stehen den Eingewiesenen sämtliche Angebote (Arbeit, Bildung, Freizeit, Sport) der Einrichtung offen. Empfohlene Gruppengrösse +/- 12 Eingewiesene.

4. Spezielle Vollzugsregimes

Bei den **Sicherheitsabteilungen** wird zwischen der Abteilung für erhöhte Sicherheit und der Abteilung für hohe Sicherheit unterschieden.

In der **Abteilung für erhöhte Sicherheit** werden Gefangene untergebracht, welche als akut fluchtgefährlich gelten und/oder gegen die Ordnung und Sicherheit im Normalvollzug verstossen haben. Die Abteilung wird in der Regel im Klein-Gruppenvollzug geführt, was bedeutet,

dass nach Möglichkeit in der Gruppe gearbeitet und gegessen wird und die in der Regel kürzeren Aufenthalte im Freizeitbereich (Spazieren, Sport, Bildung usw.) gemeinsam verbracht werden. Die Einquartierung erfolgt jedoch in Einzelzellen. Ausserhalb der Abteilung werden die Eingewiesenen in der Regel von mindestens zwei Vollzugsmitarbeitenden begleitet. Gruppenrichtgrösse 6 – 8 Plätze.

Die **Abteilung für hohe Sicherheit** wird konsequent als Einzelhaft geführt. Diese Eingewiesenen stellen sowohl für die Miteingewiesenen wie auch für die Mitarbeitenden eine Gefahr dar. Häufig sind entsprechende Vorfälle aktenkundig. Den Eingewiesenen steht je eine Wohn- und eine Arbeitszelle zur Verfügung. Da keine Werkzeuge abgegeben werden können, ist eine Beschäftigung nur eingeschränkt möglich. Die Eingewiesenen verbringen in der Regel auch ihre Freizeit alleine in der Zelle oder im Spazierhof. Für eine Begleitung von A nach B sind aus Sicherheitsgründen in der Regel mindestens drei Vollzugsmitarbeitende nötig. Besuche finden nur hinter der Trennscheibe statt. Die Anzahl Plätze ist abhängig vom Bedarf.

Der **behandlungsorientierte Vollzug** umfasst Abteilungen und Gruppen für Eingewiesene, die besonders vulnerabel und behandlungsbedürftig sind und/oder vor anderen Eingewiesenen geschützt werden müssen. Beispielsweise Abteilungen für psychisch Kranke, für Eingewiesene mit Suchtproblemen, für Betagte und Pflegebedürftige, für Verwahrte sowie für Eingewiesene, bei welchen eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet wurde. Hier erfolgt die Spezialisierung aus Behandlungsgründen und zum Schutz vulnerabler Personen. Sämtliche Aktivitäten finden in den Gruppenräumlichkeiten und in den zugeteilten Aussenräumen statt. Es sind je nach Zielgruppe Fachleute aus der Psychiatrie, der Psychologie, der Pflege, der Sozialpädagogik und der Arbeitsagogik beizuziehen. Gruppenrichtgrösse 8 – 12 Plätze.

5. Massnahmenvollzug

Einzelne Einrichtungen nehmen ausschliesslich Eingewiesene mit therapeutischen (Art. 59 StGB) oder sichernden (Art. 64 StGB) Massnahmen im offenen und/oder im geschlossenen Vollzugsregime auf.

6. Verwahrungsvollzug

Auch bei verwahrten Personen besteht die Möglichkeit einer späteren Entlassung. Sie sind jedoch nach der Verbüsung der Strafe in der Regel noch für lange Zeit im Verwahrungsvollzug inhaftiert. Bekanntlich erhöht sich das Risiko von Haftschäden mit der Dauer der Inhaftierung. Dem gilt es entgegenzuwirken. Zudem ist das Ziel der Verwahrung nicht mehr den Vollzug einer Strafe, sondern dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Eingewiesenen vor Verübung weiterer Straftaten. Die Verbüsung der Strafe für begangene Delikte wurde bereits vollzogen. Sie sind folglich aufgrund schlechter Legalprognose vorsorglich für eine Straftat inhaftiert, welche sie noch gar nicht verübt haben. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden. Verwahrten sollte deshalb infrastrukturell und betrieblich mehr Lebensraum geboten werden. Das bedeutet, dass für diese Eingewiesenen etwas grössere Zellen (18m²), welche nach Bedarf auch invalidengerecht ausgestaltet werden könnten, vorgesehen werden sollten. Zudem sollte ihnen entsprechende Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeit geboten werden. Auch für Verwahrte gilt die Arbeitspflicht. Diese dient dazu, den Eingewiesenen einen natürlichen Tagesablauf zu bieten und insbesondere auch, dass sie nicht verlernen, soziale Kontakte zu pflegen. Es soll verhindert werden, dass die Personen in ihren Zellen vereinsamen. Zudem soll ein natürlicher Tagesablauf die Eingewiesenen auf eine allenfalls spätere Entlassung vorbereiten.

D. Tagesstruktur

Im Freiheitsentzug spielt der Wechsel von verschiedenen Beschäftigungen und Räumlichkeiten, sei es zur Befriedigung körperlicher Grundbedürfnisse oder zum Erleben sozialer Normalität, eine entscheidende Rolle. Die soziale Normalität der Eingewiesenen wird durch die Vielzahl unterschiedlicher Arbeitskontakte und -beziehungen mit Miteingewiesenen und Vollzugsmitarbeitenden soweit möglich sichergestellt. Zudem sollten die Eingewiesenen dazu angehalten werden, sich täglich ins Freie zu begeben und sich dort zu bewegen. Durch organisatorische und pädagogische Massnahmen sollte verhindert werden, dass sich die Eingewiesenen nur im Haus oder in ihren Zellen aufhalten.

Zentraler Bestandteil der Tagesstruktur ist eine sinnvolle, den individuellen Fähigkeiten der Eingewiesenen entsprechende Arbeit. Die Arbeit fördert die berufliche und soziale Integration, ist identitätsbildend und strukturgebend. Zudem entspricht das Nachgehen einer Arbeit auch dem Tagesablauf eines Lebens in Freiheit. Bei Langzeithaftierten kann die Arbeit eine vorbeugende Wirkung gegen allfällige Haftschäden haben. Die Arbeitspflicht besteht auch für Eingewiesene im Pensionsalter. Bei dieser Eingewiesenenengruppe geht es weniger um die Produktivität bei der Arbeit, sondern darum das sie weiterhin am sozialen Leben teilnehmen und als Vorbereitung auf das Leben nach dem Vollzug. Zudem soll verhindert werden, dass sie zurückgezogen in der Zelle vereinsamen.

Gemäss StGB Art. 81 sind die Eingewiesenen zur Arbeit verpflichtet. Aufgrund dieser Verpflichtung muss die Einrichtung für jeden Zellenplatz einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. In der aktuellen Praxis des Straf- und Massnahmenvollzugs wird deliktorientierte, therapeutische Behandlung sowie (Aus-)Bildung ebenfalls als Arbeit angerechnet. Das heisst, dass Eingewiesene in der Regel ihr Arbeitsentgelt auch dann erhalten, wenn sie Therapiesitzungen und/oder Bildungsveranstaltungen besuchen.

Zu einer gesundheitsfördernden Tagesstruktur gehören verschiedene Angebote der sportlichen und geistigen Betätigung. Speziell Mannschaftssportarten wie z.B. Fussball, Volleyball, Handball oder Basketball dienen zum einen der sportlichen Betätigung und fördern gleichzeitig die soziale Kompetenz. Im Rahmen der geistigen und seelischen Förderung der Eingewiesenen durch Bildungsangebote, sollte in beschränktem Rahmen und soweit es der Sache dient, auch der Zugang zum Internet ermöglicht werden.

Überall dort wo psychisch oder physisch kranke, betagte und/oder pflegebedürftige Eingewiesene untergebracht sind, sollte ein 24-Stunden-Gesundheitsdienst sicherstellen, dass Eingewiesene jederzeit bzw. zeitnah Hilfe durch medizinisch geschulte Mitarbeitende erhalten. Ein 24-Stunden-Gesundheitsdienst bedeutet, dass sich rund um die Uhr eine Pflegefachperson auf dem Anstaltsareal aufhält, die im Bedarfsfall zur Hilfe gerufen werden kann. Im Hintergrund sollte eine ärztliche Fachperson in Bereitschaft stehen, welche telefonisch kontaktiert oder wenn notwendig herbeigerufen werden kann.

Für den seelischen Beistand stehen den Eingewiesenen Seelsorger verschiedener Glaubensrichtungen zur Verfügung.

1. Gruppenvollzug

Die Eingewiesenen leben grundsätzlich in einer fest zusammengesetzten Gruppe. Im Arbeitsbereich werden die Eingewiesenen ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend eingesetzt. Die Anstaltsleitung legt die Zugangskriterien für die verschiedenen Wohn- und Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung fest. Im Arbeits- wie auch im Wohnbereich werden die Eingewiesenen von einem in der Regel fest zusammengesetzten Mitarbeiterteam beaufsichtigt und betreut. Die Eingewiesenen können sich, je nach Vollzugsregime, in einem mehr oder weniger beschränkten Rahmen frei in der Wohngruppe und auf dem Areal bewegen. Im Vollzugsalltag

sollten diese Freiheiten nur soweit eingeschränkt werden, als es das sichere und einvernehmliche Zusammenleben erfordert. Der Gruppenvollzug in dieser Form ist im Hochsicherheitsregime nicht möglich.

Der Gruppenvollzug fördert ein gemeinschaftlich ausgerichtetes Zusammenleben. Initiativen zu selbstständigem Erledigen von Haushaltarbeiten wie Putzen, Waschen, Kochen, sowie Verantwortungsübernahme bei der Beachtung von sozialen Regeln, sollten nach Möglichkeit unterstützt werden. Zwischen den Eingewiesenen und den Mitarbeitenden besteht eine Arbeitsbeziehung, die sowohl das soziale Lernen fördern wie auch die Sicherheit gewährleisten soll. Die gruppenverantwortlichen Mitarbeitenden sind die ersten Anlaufstellen für die Eingewiesenen. Sie müssen folglich mit deren Vollzugssituation vertraut sein.

Die Eingewiesenen lernen einerseits von den Mitarbeitenden, mit welchen sie die Zeit am Arbeitsplatz, in der Gruppe, Therapie, Schule oder beim Sport verbringen, andererseits von den Miteingewiesenen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Einflussnahme der Miteingewiesenen – namentlich auf jüngere, betagte und körperlich Schwache – in der Regel grösser ist, als diejenige der Vollzugsmitarbeitenden.

Im besten Fall ist es mit einem angemessenen Betreuungsverhältnis möglich, negative subkulturelle Einflüsse der Miteingewiesenen zu erkennen und zu kontrollieren. Ein Hinweis darauf geben die Erfahrungen aus der milieutherapeutischen Arbeit mit Massnahmenklienten, wo ein 1:1 Betreuungsverhältnis angestrebt wird.

2. Einschlusszeiten

Die Einschlusszeiten sollten so kurz wie möglich sein und nur aus Sicherheitsgründen oder zur Sicherstellung der Anstaltsordnung eingeschränkt werden. Mit möglichst langen Zellenöffnungszeiten kann die Gefahr von Haftschäden reduziert werden. Idealerweise sollten die Zellen von 06 – 22 Uhr durchgehend geöffnet sein.

Während den Zellenöffnungszeiten ausserhalb der Arbeitszeit sollten sich die Eingewiesenen in den Gruppenräumlichkeiten frei bewegen können. Wenn immer möglich, sollte im Gruppenverband gegessen werden, inkl. Nachtessen. Für die Wochenenden wäre erstrebenswert, dass die Eingewiesenen die Möglichkeit haben, selber zu kochen. Der Zweck der Gruppenräumlichkeiten liegt darin, den Eingewiesenen zu ermöglichen, Eigeninitiative bezüglich sozialer Aktivitäten zu entwickeln. Auch im Gruppenverband gilt es, vulnerable Eingewiesene zu schützen. Folglich sollten die Gruppen während den Zellenöffnungszeiten durch Mitarbeitende betreut und überwacht werden. Die Eingewiesenen müssen sich ausserhalb der Arbeitszeit ohne weiteres auf ihre Zellen zurückziehen können. Das Leben im Gruppenverband sollte nur dann eingeschränkt werden, wenn Ordnung und Sicherheit dies verlangen, z.B. in den Abteilungen für erhöhte Sicherheit.

3. Aussenkontakte und Vollzugslockerungen

Aussenkontakte (Besuche, Familienzimmer, Brief- und Paketpost, Tageszeitungen, Radio, Fernsehen, Internetzugang usw.) und einrichtungsinterne und -externe Vollzugslockerungen beugen physischen und psychischen Haftschäden vor und sind für den Resozialisierungsprozess wichtig. Dort wo aus Sicherheitsgründen keine externen Vollzugslockerungen bewilligt werden können, sollten einrichtungsinterne Vollzugserleichterungen umgesetzt werden. Dies gilt vor allem für Langzeithaftierte, die aufgrund der langen Aufenthaltsdauer im geschlossenen Vollzug bezüglich physischer und psychischer Haftschäden zusätzlich gefährdet sind bzw. Zeichen des vollzugsbedingten Voralterns zeigen können. Hier ist im Besonderen an die im Vollzug alt gewordenen Eingewiesenen und an die Verwahrten zu denken.

E. Aspekte der Sicherheit

1. Sicherheitsvorkehrungen

Die Einrichtung ist gemäss gesetzlichem Auftrag dafür besorgt, dass sich die Mitarbeitenden, Eingewiesenen, Besuchenden und die Öffentlichkeit sicher fühlen können. Die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen sollten adäquat zum entsprechenden Vollzugsregime (offen, geschlossen) gewählt werden.

Für die Sicherheit innerhalb des Anstaltsareals ist die Anstaltsleitung verantwortlich. Ausserhalb des Anstaltsareals liegt sie in der Zuständigkeit der jeweiligen Kantonspolizei. Eine gute Zusammenarbeit unter diesen Instanzen ist unabdingbar.

2. Eintretenswahrscheinlichkeit und Auswirkung

Die meisten Risiken für mögliche Ereignisse in einer Einrichtung können bezüglich ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit (z.B. einmal pro Tag, einmal pro Monat, einmal pro Jahr usw.) und Auswirkung (z.B. kleiner Sach-/Personenschaden bis 100 000 Franken, grösserer Sach-/Personenschaden > 1 000 000 Franken usw.) klassifiziert und mit entsprechenden Vorkehrungen weitgehend verhindert werden. Ordnung und Sicherheit innerhalb des Peripherieschutzes bzw. auf dem Anstaltsareal sind also grösstenteils planbar. Greifen die präventiven Massnahmen nicht, muss im Ereignisfall schnell, entschlossen und verhältnismässig gehandelt werden können.

3. Dynamische Sicherheit

Die Dynamische Sicherheit basiert auf den vier Aspekten: Aufmerksamkeit, Interaktivität, Positiver Beziehungsarbeit, deeskalierenden Massnahmen. Dabei wird die Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Eingewiesenen ins Zentrum gestellt. Durch die Förderung der Beziehung zwischen Eingewiesenen und Mitarbeitenden, soll das Klima in den Vollzugseinrichtungen verbessert werden. Es soll auch dazu führen, dass Eingewiesene genug Vertrauen haben, um sich nach Erkennen einer Problemsituation an die Mitarbeitenden wenden.

4. Administrativ-organisatorische Vorkehrungen

Betrifft sämtliche Anordnungen und Weisungen, die im Detail die Struktur und den Ablauf des Vollzugsalltags definieren sowie das soziale Leben innerhalb der Einrichtung regeln. Die Wirkung der administrativ-organisatorischen Vorkehrungen entfaltet sich aus einer motivierten, disziplinierten und verbindlichen Arbeitshaltung der Vollzugsmitarbeitenden. Werden Weisungen oder Anordnungen nicht eingehalten, können sich rasch kritische Situationen ergeben. Eine zu hohe Regelungsdichte kann jedoch auf die Mitarbeitenden demotivierend wirken und zu einem kaum sinnbringenden Verhalten gegenüber den Eingewiesenen führen. Es sollte folglich darauf verzichtet werden, voreilige Weisungen oder Verschärfungen von Anordnungen zu erlassen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass erlassene Weisungen, Regeln und Anordnungen auch umgesetzt werden können sowie zielführend und verhältnismässig sind. Sie müssen für die Mitarbeitenden nachvollziehbar sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese nicht umgesetzt werden.

5. Die baulich-technischen Vorkehrungen

Nicht alle anfallenden Bewachungs- und Aufsichtsaufgaben können mit technischen oder baulichen Mitteln bewältigt werden. Geeignete baulich-technische Vorkehrungen schaffen jedoch die Voraussetzungen dafür, dass der Straf- und Massnahmenvollzug sicher, geordnet, den gesetzlichen Vorgaben sowie den europäischen Richtlinien entsprechend durchgeführt wer-

den kann. Mit einer geschickten architektonischen Aussen- und Innengestaltung können resozialisierende Effekte bei den Eingewiesenen erzielt und die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeitenden positiv beeinflusst werden. Zwischen Bau und Betrieb besteht ein enger Zusammenhang. Deshalb soll vor der Realisierung von Bauprojekten ein Betriebskonzept ausgearbeitet und die Betriebsabläufe klar definiert werden. Die baulichen Massnahmen müssen sich anschliessend nach den betrieblichen Anforderungen richten. Dadurch soll eine weitsichtige Baurealisierung, welche mit den Betriebsabläufen korrespondiert, sichergestellt werden.

6. Sozial-kulturellen Vorkehrungen

Dabei handelt es sich um wesentliche Vorkehrungen für eine verlässliche Sicherheit innerhalb der Einrichtung. Qualifizierte Mitarbeitende in entsprechender Anzahl gestalten den Vollzugsalltag, indem sie die Eingewiesenen nicht nur beaufsichtigen, sondern auch in eine professionelle Beziehung zu ihnen treten. Dabei trägt ein korrekter Umgangston mit den Eingewiesenen zur Sicherheit bei. Die Zuteilung der Eingewiesenen in feste Gruppen und die Bildung von festen Aufsichts-, Betreuungs- und Pflorgeteams bei den Mitarbeitenden ermöglichen ein strukturiertes und soziales Gefüge. Dadurch wird nicht nur die Sicherheit für Eingewiesene, Besuchende und Mitarbeitende verbessert, sondern es kann bei den Eingewiesenen eine resozialisierungsfördernde, sinnstiftende Wirkung fördern. Die Summe aller sozialen Vorkehrungen bildet sich in der Betriebskultur ab. Die Eckwerte der Betriebskultur sind im Leitbild festgehalten.

F. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation zeigt die Gliederung des Betriebes auf und beinhaltet sämtliche Dokumentationen wie: Organigramm, Stellenbeschriebe, und gesetzliche Grundlagen. Zudem werden die Ziele des Betriebs definiert und Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen klar zugewiesen.

1. Organigramm

Das Organigramm ist die grafische Darstellung der Aufbauorganisation einer Institution. Es gibt Auskunft über die Verteilung der betrieblichen Aufgaben auf Stellen und Abteilungen, die hierarchische Führungsorganisation, die Weisungsbeziehungen und die Einordnung von Stabsstellen. Das Organigramm ist Bestandteil des Betriebs- und Betreuungskonzepts.

2. Stellenbeschriebe

Das Wesentliche bei der Unterbringung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Beschäftigung, Betreuung, Behandlung und Pflege von Eingewiesenen in den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs wird von Mitarbeitenden geleistet. Dabei kann den Grundsätzen in Art. 74 und 75 StGB nur entsprochen werden, wenn Mitarbeitende in entsprechender Anzahl und mit einer guten Ausbildung agieren können. Das Betreuungsverhältnis und die Ausbildung von Vollzugsmitarbeitenden, sind neben deren charakterlichen Eignung die Erfolgsfaktoren um den Vollzugsalltag gesetzeskonform zu gestalten. Entsprechend sind die Stellenbeschriebe zu verfassen.

3. Personalkategorien

Die Gesamtverantwortung wird durch die Anstaltsleitenden wahrgenommen.

Die Mitarbeitenden der Aufsichts- und Betreuung (in der Regel uniformiert) stehen im direkten täglichen Kontakt mit den Eingewiesenen. Sei es im Wohnbereich, bei der Arbeit oder auf dem Areal. Diese Mitarbeitenden sind die ersten Ansprechstationen für die Eingewiesenen.

Sie nehmen eine Doppelrolle wahr, indem sie sowohl für die Betreuung wie auch für die Aufsicht über die Eingewiesenen verantwortlich sind. Sie stellen den 24-Stunden-Betrieb einer Institution sicher.

Die Vollzugsmitarbeitenden verfügen in der Regel über eine gefestigte Persönlichkeit und eine gewisse Berufserfahrung. Nach einer gewissen Tätigkeitsdauer im Straf- und Massnahmenvollzug oder in der Untersuchungshaft absolvieren sie berufsbegleitend die Ausbildung zum Justizfachmann bzw. zur Justizfachfrau mit Eidgenössischem Fachausweis am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV).

In grösseren Einrichtungen kann sich für diese Gruppe von Mitarbeitenden eine Spezialisierung ergeben. Zum Beispiel als Mitarbeitende auf den Wohngruppen, in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben oder im Sicherheitsdienst.

Die übrigen Mitarbeitenden (in der Regel nicht uniformiert) nehmen sämtliche Querschnitts-, Leitungs- und Verwaltungsaufgaben wahr. Die wesentlichen Querschnittsbereiche umfassen in der Regel die Sicherheitsorganisation, das Sozialwesen (Sozialdienst, Schule, Seelsorge usw.), den Gesundheitsdienst und den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst. Diese Mitarbeitenden stehen im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung mit den Eingewiesenen punktuell im Kontakt. Sie sollten für ihre Aufgabe über die notwendige Ausbildung und Berufserfahrung verfügen.

In Massnahmenabteilungen und Massnahmeneinrichtungen, namentlich für den Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen, sollten die ersten Ansprechpersonen der Eingewiesenen die Therapeuten/innen sein. Sie nehmen Aufsichts-, Betreuungs- und Behandlungsaufgaben gleichermassen wahr.

4. Funktionen und Einsatzbereiche

4.1. Aufsichts- und Betreuungsdienst an Werktagen

Die Aufsichts- und Betreuungsmitarbeitenden sind an Werktagen üblicherweise im Wohnbereich, in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben sowie in Querschnittsfunktionen wie Sicherheit, Logistik, Besuchswesen usw. tätig.

Für die ausgebildeten Vollzugsmitarbeitenden auf den Wohngruppen und in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben sind Aufsicht und Betreuung gleichermassen wichtige Aufgaben.

Ohne Aufsicht ist ein geordneter, sicherer Vollzugsalltag nicht möglich. Dabei geht es nicht nur darum, Flucht vorbereiten zu erkennen, verbotene Rechtsgeschäfte zu verhindern oder pünktlich mit der Arbeit zu beginnen, sondern auch die Schwachen vor den Starken zu schützen. Deshalb ist es wichtig, dass Vollzugsmitarbeitende auf dem Anstaltsareal, in den Zellentrakten und in allen für die Allgemeinheit zugänglichen Räumen präsent sind. So kann sichergestellt werden, dass im Alarmfall innert nützlicher Frist Mitarbeitende in genügender Anzahl herbeieilen können.

Ohne Betreuung, vor allem ohne Beziehungsaufnahme und Beziehungspflege ist kein soziales oder berufliches Lernen möglich. Oft sind die Mitarbeitenden der Gewerbebetriebe oder die Mitarbeitenden der Gruppen über Jahre hinweg die wichtigsten Bezugspersonen der Eingewiesenen.

Die Vollzugsmitarbeitenden sind zudem für den Einschluss der Eingewiesenen verantwortlich. In der Regel sind sie, aus Sicherheits- und Ordnungsgründen, auch für die interne Zuführung der Eingewiesenen zur Direktion, zum Sozialdienst, zum Gesundheitsdienst usw. zuständig.

4.2. Aufsichts- und Betreuungsdienst an Wochenenden

Da an Wochenenden in der Regel nur in den Versorgungsbetrieben (z.B. Bäckerei, Küche) gearbeitet wird, stehen neben dem ausgedehnten Hofgang, der Besuch von Verwandten und Bekannten, die religiösen Feierlichkeiten und die sportlichen Aktivitäten im Vordergrund.

4.3. Pikettdienst

Pikettdienste werden in der Regel von Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes, der Aufsicht und Betreuung sowie des Sicherheitsdienstes geleistet. Für ausserordentliche Ereignisse steht dem Pikettdienst zudem eine telefonisch erreichbare Person aus der Amtsleitung zur Verfügung.

5. Betreuungsverhältnis

Das Betreuungsverhältnis ist die Verhältniszahl zwischen Personalstellen und Zellenplätzen. Mit dem Betreuungsverhältnis legen die Verantwortlichen fest, ob und wie weit in der Vollzugseinrichtung die Möglichkeit bestehen soll, den Vollzugsgrundsätzen des Strafgesetzbuchs Folge zu leisten. Je besser das Betreuungsverhältnis und je eher die Vollzugsmitarbeitenden Zeit haben, «genau hinzusehen», je besser kann die Bildung einer Subkultur verhindert und die Delinquenz unter den Eingewiesenen unterbunden werden. Zudem können Junge, körperlich schwache und ältere Eingewiesene besser geschützt werden. Je weniger der Vollzugsalltag mit Weisungen und Regeln repressiv organisiert wird, umso mehr können die Mitarbeitenden die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten einbringen. Das kann hilfreich sein, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuhalten und eine optimale resozialisierende Wirkung zu erzielen.

Das Betreuungsverhältnis auf den Wohngruppen sollte es erlauben, dass die Aufsichts- und Betreuungsaufgaben durchgehend durch mindestens zwei Mitarbeitende wahrgenommen werden können. So wird die soziale Kontrolle möglichst gut gewährleistet. Dasselbe gilt für die Arbeitssituation in den Gewerbe- und Versorgungsbetrieben. Für Mitarbeitende ist es oft ein grosser Unterschied, ob sie alleine einer Gruppe von Eingewiesenen gegenüberstehen oder ob sie eine Kollegin oder einen Kollegen im Rücken wissen. Namentlich dann, wenn es darum geht in einer Gruppe Eingewiesener zu intervenieren, Auseinandersetzungen zu führen und gemeinschaftsverträgliches Verhalten einzufordern. Nicht zuletzt soll so aber auch der Eigenschutz verbessert und den schwachen Eingewiesenen besserer Schutz geboten werden.

Das Betreuungsverhältnis legt auch fest, welche Personalreserven zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Bewältigung einer Krisensituation zur Verfügung stehen.

Die Zusammensetzung des Personals ist schwierig zu eruieren und hängt u.a. vom Auftrag und Angebot der Institution ab. Gemäss Praxis wird heute in zeitgemässen Vollzugseinrichtungen ein Verhältnis von 1 Mitarbeitenden auf 1.5 Eingewiesene für offene Anstalten; 1 Mitarbeitenden auf 1,3 Eingewiesene für geschlossene Anstalten und 1 Mitarbeitenden auf 2,3 Eingewiesene im Gefängnisbereich (U-Haft Phase 1) angestrebt. Da die Untersuchungshaft künftig gelockert werden und nach Wegfall der Kollusionsgefahr eine offenere Durchführung in gruppenvollzugsähnlichem Regime mit einem Beschäftigungsangebot erfolgen soll, bedingt dies eine Erhöhung der Personalressourcen. Da dies eine Annäherung an den geschlossenen Strafvollzug bedeutet, sollte auch der Personalschlüssel entsprechend angepasst werden. Die hier erwähnten Verhältniszahlen umfassen den gesamten Personalbestand einer Einrichtung geteilt durch die Anzahl der Eingewiesenen.

5.1 Berechnung des Personalbedarfs

Ausgehend von grundsätzlichen Überlegungen zum Betreuungsverhältnis, den gewählten Gruppengrössen sowie dem Betriebs- und Betreuungskonzept kann ermittelt werden, welche

personellen Ressourcen in einem bestimmten Zeitfenster anwesend sein müssen. Zu berücksichtigen gilt auch eine mögliche tägliche Ausfallsquote von rund 5 % wegen Krankheit, Unfall und Absenzen für die Weiterbildung. Nicht zu vergessen sind Kompensationstage nach Wochenend- und Nachtdiensten sowie auch Ferienabwesenheiten.

5.2. Soziale und fachliche Kompetenzen des Personals

Um die Vollzugsgrundsätze gemäss Art. 74 und 75 StGB einhalten zu können, ist es notwendig, dass die Mitarbeitenden gut ausgebildet sind und ihnen genügend Zeit und Raum zur Verfügung steht, um ihr Wissen und ihre sozialen Fertigkeiten in den Vollzugsalltag einbringen und eine möglichst resozialisierende und deliktpräventive Wirkung erzielen zu können. Ohne ein optimales Betreuungsverhältnis ist dies nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Der Beruf Fachmann/-frau für Justizvollzug (Aufseher/innen / Betreuer/innen, Werkmeister/innen, Mitarbeiter/innen im Sicherheitsbereich usw.) erfordert eine hohe Identifikation mit der Staatsaufgabe, ausgeprägte soziale Kompetenzen, persönliche Integrität, hohe Leistungsbeurteilung und persönliche Reife.

Der sorgfältigen Auswahl der Mitarbeitenden ist in den letzten Jahren in zunehmendem Masse Aufmerksamkeit geschenkt worden. Das Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot ist nicht nur am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV), sondern auch an anderen Ausbildungsstätten weiterentwickelt und ausdifferenziert worden. Die Lehrpläne der Ausbildungsstätten sind auf die Vollzugsgrundsätze gemäss Strafgesetzbuch abgestimmt.

G. Planungsgrundlagen

1. Betriebs- und Betreuungskonzept

In einer nächsten Phase sollten auf Basis der Konzeptskizze und des Raumprogramms eine Testplanung und ein künftiges Betriebs-, Betreuungs- und Sicherheitskonzept erarbeitet werden.

Das **Betriebs- und Betreuungskonzept** beschreibt, nach welchen Grundsätzen (Leitgedanken) eine oder mehrere Zielgruppen (Sicherheitsstandards, Haftregimes) mit bestimmten Mitteln (Arbeit, Betreuung, Behandlung, Bildung, Freizeitgestaltung) unter bestimmten Rahmenbedingungen (Mitarbeitende, Infrastruktur, Bauten) die gesetzlichen Ziele (Resozialisierung, Legalbewährung, Sicherheit gegen innen und aussen) erreicht werden sollen. Die Leitgedanken sind ausführlich darzulegen und zu begründen. Die Zielgruppe bzw. die Zielgruppen ist/sind zu definieren. Die Mittel, mit denen die Ziele erreicht und die geltenden Rahmenbedingungen eingehalten werden sollen, müssen beschrieben werden.

Es muss festgelegt werden, wie und wo die Eingewiesenen wohnen, was und wo sie arbeiten, wie und wo sie ihre Freizeit verbringen, wo sie den Gesundheits- und wo den Sozialdienst besuchen können usw. Zudem sollten die Verkehrsflüsse innerhalb der Einrichtung definiert werden (Eingewiesene, Mitarbeitende, Dritte, Fahrzeuge). Auch eingewiesenenfreie Zonen sollten definiert werden. Im Weiteren sollte festgelegt werden, auf welche Art und Weise die verschiedenen Anstaltsbereiche geschützt bzw. überwacht werden und wie die Schliessungen erfolgen sollen.

Bei der Ausarbeitung des **Sicherheitskonzepts** müssen die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste) involviert werden. Das Sicherheitskonzept sollte im Wesentlichen Gefahren und Bedrohungsbilder (Angriffe von aussen, Angriffe von innen, Vandalismus und Sabotagen usw.), Schutzziele, Abläufe und Organisation, Betriebsabläufe, Kontrollpunkte, baulich-technische- und sicherheitstechnische Massnahmen beschreiben sowie Sicherheitspläne enthalten.

Für ausserordentliche Ereignisse sollte zudem ein **Interventionskonzept** erstellt werden. Dieses umfasst den organisatorischen und technischen Ablauf der internen Interventionen, des Einsatzes von Kantonspolizei, Feuerwehr und Sanität. Es sollte ebenso klar geregelt werden, in welchen Situationen Mitarbeitende der Einrichtung intervenieren (z.B. Notfallintervention bei Brandalarm, Suizidversuch etc.) und in welchen Situationen eine Intervention der Polizei (ev. Sondereinheit) nötig ist (z.B. bei Meuterei, Geiselnahme, Massenschlägereien etc.). Bei der Erstellung des Interventionskonzepts sind die Blaulichtorganisationen einzubeziehen.

2. Standort

Bei der Wahl des Standortes bzw. des Grundstücks für den Bau einer Einrichtung sind verschiedene Aspekte gleichermassen zu berücksichtigen.

Aus Sicherheitsgründen wird ein Standort am Rande einer Ortschaft empfohlen. Durch ein gut übersichtliches Gebiet ausserhalb des Anstaltsgeländes, kann das ungehinderte Annähern von unbefugten Drittpersonen frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden. Eine gewisse Distanz zum öffentlich begehbaren Raum gewährt auch eine gewisse Sicherheit vor politisch motivierten Demonstrationen und bietet der Polizei im Ereignisfall bessere Interventionsmöglichkeiten. In der Umgebung sollte es keine Erhöhungen (Hügel) geben. Ebenso sollten in der Nähe keine Hochhäuser stehen, von wo aus detaillierte Einblicke in das Anstaltsareal möglich sind. Im Weiteren sollte der Zonenplan der angrenzenden Landflächen beachtet werden. Vorhandene Baulandflächen um das Areal der Einrichtung könnten dazu führen, dass bis nahe an die Umfassungsmauer/-zaun gebaut wird und sich die Vollzugseinrichtung mittel- bis langfristig im Siedlungsraum befindet.

Die Anbindung an das Verkehrsnetz, inklusive Autobahnanschluss ist jedoch wichtig. Der Anschluss an eine öffentliche Strasse, welche das Befahren mit Sattelmotorfahrzeugen und Anhängerzügen erlaubt, sollte gegeben sein oder hergestellt werden. So können Arbeitsmaterialien, Halbfabrikate usw. für die Arbeitsbetriebe effizient angeliefert und abgeholt werden. Zudem gilt es, den notwendigen Wendekreis bzw. die Zu- und Wegfahrmöglichkeit für Sattelschlepper zu beachten. Bei der Gestaltung der Zufahrt sind auch die Anforderungen der Blaulichtorganisationen zu berücksichtigen. Optimalerweise sollte sichergestellt werden, dass Helikopter auch bei schlechtem Wetter landen können.

Im Weiteren sollte aus sozialen und ökologischen Gründen der Anbindung an den öffentlichen Verkehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Sei es für externe Besuchende oder für die Mitarbeitenden.

Bei der Bemessung des Grundstücks sollte berücksichtigt werden, dass die erforderlichen Freiflächen innerhalb der Einrichtung geschaffen werden können. Bei der Bestimmung der notwendigen Fläche für das Gebäude sollte evaluiert werden, welche Räumlichkeiten und Flächen zwingend im Erdgeschoss angesiedelt werden müssen (z.B. Eingang, Kontrollbereich, Besuchswesen, Arbeit und Lager etc.). Dadurch kann der Fussabdruck des Gebäudes berechnet werden. Im Weiteren sollte genügend Raum für eine allfällige Erweiterung vorhanden sein (Reservefläche).

Bei der Wahl des Standorts sollte nicht zuletzt auch geprüft werden, ob genügend Potential für die Rekrutierung des Personals vorhanden ist.

3. Grobkonzept

Das Grobkonzept beschreibt, welche Ziele, mit welchen Mitteln und unter welchen Rahmenbedingungen mit welcher Zielgruppe erreicht werden sollen. Diesbezüglich müssen folgende Fragen geklärt sein:

Welche Einzuweisenden sollen aufgenommen werden? Handelt es sich um eine geschlossene, eine offene Anstalt oder ein Gefängnis? Sollen auch therapeutische Massnahmen (Art. 59 StGB) und/oder sichernde Massnahmen (Art. 64 StGB) durchgeführt werden? Wie viele Haftplätze sollen erstellt werden? Steht die zu bebauende Grundstückfläche im richtigen Verhältnis zur gewünschten Platzzahl?

Wenn der Bedarf gegeben ist, sind Anstalten und Gefängnisse mit über 100 Plätzen betriebswirtschaftlich sinnvoll. Je kleiner die Einrichtung, desto höher liegen die Investitionskosten pro Platz und die künftigen Betriebskosten.

Die erwähnten Planungsgrundlagen ermöglichen die Erstellung einer groben Kostenschätzung. Zudem sind sie geeignet, um bei den Bewilligungsinstanzen, beim Bund, Konkordat, Kanton und bei der Standortgemeinde das geplante Vorhaben zu präsentieren und dadurch auch Transparenz zu schaffen. Sie bilden auch die Grundlage zur Erarbeitung eines Vorprojekts.

4. Raumprogramm

Das Raumprogramm bildet unter Berücksichtigung der erwähnten konzeptionellen Grundsätze die Basis für die Planung einer Einrichtung. Es dient den zuständigen Behörden und dem mit der Planung beauftragten Architekturbüro als Richtgrösse und Arbeitshilfe. Das Raumprogramm umfasst sämtliche Wohn-, Arbeits-, Schulungs- und Gesundheitsdiensträumlichkeiten für die Eingewiesenen. Gewisse Werkstätten (z.B. Schreinerei, Schlosserei) erfordern einen grösseren Flächenbedarf. Die bauliche Gestaltung des Gesundheitsdienstes richtet sich danach, ob dieser nur tagsüber oder während 24 Std. am Tag besetzt ist. Hinzu kommen die notwendigen Räumlichkeiten für das Vollzugspersonal, die Verwaltung und Direktion, Besuche, sportliche Aktivitäten, den Hausdienst sowie für die Technik. Den Aussenbereichen (Spazierhöfe, Sportplätze, Fahr- und Fusswege), den Eintrittszonen und den Verbindungskorridoren und -treppen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dies gilt auch der genügenden Lagerkapazität in allen Bereichen.

Mehrfachnutzungen sind, sofern sie den konzeptionellen Grundsätzen nicht widersprechen, zur Begrenzung von Bau- und Betriebskosten anzustreben.

Die Raumverhältnisse sollen auf die Eingewiesenen beruhigend und resozialisierend wirken. Für die Mitarbeitenden soll eine motivierend gestaltete Infrastruktur die Arbeit erleichtern. Dort wo die Eingewiesenen aus Sicherheitsgründen über Jahre auf einer Abteilung eingeschlossen werden, sollten die Raumverhältnisse, namentlich die Zellen, Aufenthaltsräume und die Spazierhöfe, grosszügig gestaltet werden. Dasselbe gilt für Eingewiesene, die aufgrund ihrer psychischen Störung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer Krankheit oder ihrer Pflegeabhängigkeit auf besonderen Schutz angewiesen sind.

Bei Neubauten müssen die Flächen der Modelleinrichtung des BJ in allen einzelnen Bereichen erfüllt werden. Bei Umbauten kann vom Richtraumprogramm des BJ abgewichen werden. In diesen Fällen können die Flächen der Bereiche 4 (Insassenwesen) und 6 (Wohnen) gegenseitig mit einem Faktor von max. 1.15 kompensiert werden. Z.B. können fehlende Flächen im Bereich Wohnen durch Mehrflächen im Bereich Freizeit, Sport etc. ausgeglichen werden.

Die angegebenen m² – Zahlen sind als Nettoflächen zu verstehen.

Bei den angegebenen Flächen handelt es sich um die minimal zu erreichenden Hauptnutzflächen (inkl. WC, Duschen etc.). Ein gut umsetzbares Raumprogramm weist in der Regel eine Fläche auf, die ca. 5 – 10 % über den in der Verordnung des Bundes geforderten Hauptnutzflächen liegen.

5. Grobkostenschätzung

Damit eine Grobkostenschätzung vorgenommen werden kann, ist es sinnvoll, die Kosten verschiedener, bereits realisierter Projekte zu vergleichen.

Die Kosten pro Platz sind abhängig von der Grösse der zu planenden Einrichtung.

Erfahrungsgemäss belaufen sich die Vergleichswerte für geschlossene Justizvollzugsanstalten (>100 Plätze) auf rund Fr. 800 000 – 850 000 pro Platz, Gefängnisse rund Fr. 700 000 – 750 000 pro Platz, Plätze in forensischen Kliniken rund Fr. 1.2 – 1.3 Mio. /pro Platz. Die Kosten pro Platz verstehen sich ohne Land- oder Landerwerbskosten. Bei diesen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte aus umgesetzten Projekten aus den letzten Jahren (2019-2021). Diese sind **nicht teuerungsbereinigt**.

6. Betriebsabläufe

Sämtliche Betriebsabläufe sollten beschrieben und allenfalls visualisiert werden. Dabei sollten auch eingewiesenenfreie Zonen (z.B. Verwaltung) gekennzeichnet werden. Dadurch wird Klarheit über die Abläufe im Betrieb geschaffen. Sie dienen zudem dem Qualitäts- und Risikomanagement und helfen, bauliche Veränderungen den Betriebsabläufen anzupassen und entsprechend vorzunehmen.

Gestützt auf das Grobkonzept, das Raumprogramm und die definierten Betriebsabläufe kann eine Testplanung vorgenommen werden. Die **Testplanung** ist eine grafische Darstellung des Raumprogramms und dient lediglich als Vorstufe zum Vorprojekt des Architekten. Aufgrund von Erfahrungswerten kann eine grobe Kostenschätzung vorgenommen werden. Erst im Rahmen des Vorprojekts lassen sich die zu erwartenden Investitionskosten etwas konkreter (+/- 25-30%) ermitteln.

7. Raumverhältnisse und Architektur

Der architektonischen Gestaltung von Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug kommt eine zentrale Rolle zu. Die Einflüsse der Architektur auf den Menschen sind unbestritten. Sie vermögen die Lebensumstände der Eingewiesenen und der Mitarbeitenden im Vollzugsalltag positiv oder negativ zu beeinflussen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist es deshalb wichtig, Materialien und Farben zu wählen, welche eine positive Wirkung auf alle am Vollzugsalltag beteiligten Personengruppen (Eingewiesene, Mitarbeitende, Besuchende) haben.

Neben Materialien und Farben sind auch die architektonischen Gestaltungsmittel der Raumanordnung und insbesondere der Lichteinfall relevant. Die architektonische Gestaltung muss jedoch in jedem Fall mit den betrieblichen Anforderungen korrespondieren.

Zwischen verschiedenen Gebäuden und entlang der Verbindungswege sollten Grünflächen mit Bäumen (soweit dies die Sichtverhältnisse für die Mitarbeitenden zulassen und diese nicht als Steighilfen dienen) für ein Stück Normalität sorgen.

8. Vandalensicherheit

Bei der Wahl der Türen sollte beachtet werden, dass diese nicht auf eine Art beschädigt werden können, damit sie sich verankern und nicht mehr öffnen lassen. Die Widerstandsklasse, welche die Türen erfüllen müssen unterscheiden sich je nach Sicherheitsanforderungen des jeweiligen Haftregimes (z.B. Hohe Sicherheit oder offener Vollzug). Die Fenster sollten die Widerstandsklasse RC3 und die Verglasung P5A erfüllen. Die Verglasung (P5A) soll insbesondere der Vorbeugung von Selbstverletzungen und der Minimierung einer Gefährdung von Dritten dienen. Bei der Ausstattung (Möbiliar) wird oft grossen Wert auf die Vandalensicherheit

gelegt. Die Erfahrung hat jedoch aufgezeigt, dass es kaum möglich ist, diese zu gewährleisten und dass sich im Ereignisfall durch den Ersatz der aufwendigen und teuren Einrichtungen nur die Schadenssumme erhöht. Deshalb wird empfohlen, bei der Ausstattung das Augenmerk eher darauf zu richten, dass Materialien verwendet werden, aus welchen sich keine Waffen (Schlaghölzer, Stichwaffen etc.) formen lassen.

9. Suizidprävention

Eine nicht unwesentliche Rolle spielt bei den baulichen Massnahmen die Berücksichtigung der Suizidprävention. Dies im Bewusstsein, dass ein vollumfänglicher Schutz nicht möglich ist. Bei der Baurealisierung sollte verhindert werden, dass scharfe Kanten geschaffen werden oder dass es an Regalen, Fenstern etc. möglich sein könnte, Strangulationsmaterial zu befestigen. Suizidpräventive Massnahmen sollten nicht nur in den Zellen, sondern auch in den anderen Gebäudebereichen, in welchen sich Eingewiesene alleine aufhalten können, berücksichtigt werden. Gut ausgebildete Mitarbeitende sind darauf sensibilisiert, frühe Warnsignale eines Suizidrisikos zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren respektive den frühzeitigen Einbezug der medizinischen Fachinstanzen einzuleiten.

Der Leitfaden Suizidprävention der WHO für Mitarbeitende im Justizvollzug hält folgendes fest:

Ein wesentlicher Faktor hinsichtlich der Suizidprävention ist das Vollzugspersonal. Belastete Gefangene sind auf unterstützende Beziehungen mit dem Betreuungspersonal angewiesen. Suizide werden oft begangen, wenn der Personalschlüssel besonders ungünstig ist, wie beispielsweise in der Nacht oder an Wochenenden.

Zwischenzeitlich sind auch Systeme (Health-Care-Systeme) zur Raumüberwachung erhältlich. Diese detektieren unter anderen auch Stürze, Regungslosigkeit etc. Ein solches System könnte präventiv in gewissen Zellen eingebaut werden und die Überwachung der Eingewiesenen sowie den Schutz der Mitarbeitenden effizient unterstützen (Datenschutz beachten).

10. Behindertengerechtes Bauen

In Bezug auf die Vorgaben zum behindertengerechten Bauen wird auf die Ausführungen im Merkblatt «Hindernisfreies Bauen» bei Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs (BJ-Bauten) verwiesen. Zudem müssen die jeweiligen kantonalen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine Übersicht über die kantonalen Fachstellen für hindernisfreies Bauen findet sich auf der Website der procap Schweiz. <https://www.procap.ch/ueber-uns/beratungs-und-fachstellen/hindernisfreies-bauen/>

11. Schutzräume

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 70 Bst. a, Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung ZSV) (SR 520.11) gelten Strafvollzugseinrichtungen nicht als Wohnhäuser, da die Anforderungen an die Sicherheit bei Schutzräumen nicht gewährleistet werden könnten. Bei Neubauten müssen deshalb keine Schutzräume vorgesehen werden. Verfügungen bestehende Vollzugseinrichtungen bereits über Schutzräume, müssten bei einer Gebäudesanierung oder eines Umbaus die kantonalen Gesetzesgrundlagen beachtet werden.

H. Empfehlungen Aussenraum und Umgebung, technische Sicherheit

1. Aussenraum und Umgebung

1.1. Offene Vollzugseinrichtungen

Umgebung	Die Einrichtung liegt optimalerweise im freien Gelände oder am Ortsrand. Die Umgebung muss nur sporadisch überwacht werden. Dritte können auf das Vorgelände, jedoch nicht unangemeldet auf das Areal gelangen.
Zufahrt	Die Zufahrt wird in der Regel tagsüber überwacht, bleibt jedoch während der Nacht geschlossen.
Vorgelände	Das unmittelbare Vorgelände wird in unregelmässigen Abständen kontrolliert (vorzugsweise mit Diensthunden) und nach verbotenen Gegenständen und Waren abgesucht.
Zaun	Damit der Wohn- und Freizeitbereich, allenfalls auch die Verwaltung während der Nacht geschlossen werden kann, sollten diese Bereiche mit einer engmaschigen Umzäunung (Mindesthöhe 3 m, mit Natodraht versehen und/oder detektiert) gesichert werden. Gewerbe- und Versorgungsbetriebe befinden sich in der Regel ausserhalb dieses Grenzzauns.
Hof	Der Hof sollte sich im Sichtbereich der Loge oder der Überwachungszentrale befinden. Er liegt zwischen den Wohngebäuden und dient den Eingewiesenen zum Aufenthalt im Freien und für sportliche Aktivitäten.

1.2. Geschlossene Vollzugseinrichtungen

	In geschlossenen Einrichtungen werden Eingewiesene untergebracht, welche als gefährlich und/oder fluchtgefährlich gelten. Deshalb verfügen diese Einrichtungen über eine hohe Aussen- und Gebäudesicherheit, die als Ein- und Ausbruchschutz dienen. Zudem sollte das Areal durch Ordnungszäune in Sektoren gegliedert werden. Einzelne Abteilungen bedürfen einer speziellen Sicherung. Baulich-technische Sicherheitsvorkehrungen bilden hier die Grundlage für einen geordneten Vollzugsalltag. Der Zweck der Aussensicherung liegt darin, einen Ein- oder Ausbruch, Fluchthilfen von aussen, das Ein- und Auswerfen von Gegenständen sowie das Einschmuggeln via Drohnen zu verhindern.
Umgebung	Die Einrichtung befindet sich vorzugsweise im freien Gelände oder am Ortsrand. Eine gewisse Distanz zu öffentlichen Strassen und Wegen (insbesondere auch zu Wanderwegen) ist von Vorteil. Beim Gelände ausserhalb des Einrichtungsareals sollte es sich aus erwähnten Gründen nicht um Bauland handeln.

Vorgelände Das Vorgelände grenzt an den äusseren Ordnungszaun an. Tagsüber sind periodische Kontrollen mit Diensthunden empfehlenswert. Während der Nacht erfolgt die Überwachung mit Hilfe der Aussenbeleuchtung. In dieser Zeit sollten periodische Kontrollen durch die Kantonspolizei vorgenommen werden. Ziel ist es primär, Fluchthilfen von aussen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

1.3. Empfehlung Peripherieschutz (geschlossene Einrichtung)

Äusserer Ordnungszaun	Der äussere Ordnungszaun markiert die Grenze des Geländes und verhindert eine einfache, formlose Annäherung an den äusseren Sicherheitszaun. Der äussere Ordnungszaun sollte dem Sicherheitszaun 5 – 10 m vorgelagert sein und eine Höhe von mindestens 2,5 m aufweisen.
Äusserer Sicherheitszaun	Der äussere Sicherheitszaun besteht aus nicht übersteigbaren Gittermatten und bildet das letzte mechanische Hindernis vor der Umfassungsmauer. Er sollte eine Höhe von rund 4 m aufweisen und an seiner Krone mit einem detektierten Knickarm (Ausleger mind. 60 cm) und/oder mit Natodraht gesichert sein.
Äusserer detektierter Grünstreifen	Der Grünstreifen zwischen dem äusseren Sicherheitszaun und der Mauer sollte eine Breite von rund 10 m aufweisen und sollte detektiert werden (z.B. durch Infrarot, Laser Induktion etc.). Es wird empfohlen, den Grünstreifen regelmässig zu kontrollieren und den Rasen stets kurz zu mähen.
Umfassungsmauer	Die Umfassungsmauer aus Betonelementen ist das äussere, unmissverständliche Wahrzeichen einer geschlossenen Einrichtung und sollte eine Höhe von rund 6-8 m aufweisen. Sie bildet das mechanische Haupthindernis der Aussensicherung. Die Mauerkrone sollte überhängend und abgerundet sein. Dies erschwert den Einsatz von Steighilfen. Sie sollte durchgängig mit stumpfen Winkeln rund um das Anstaltsareal gebaut werden. Unterbrüche (mit Ausnahme der zu definierenden Zufahrt für die Blaulichtorganisationen) und Anschlüsse an Gebäude sollten vermieden werden, da diese Schwachstellen generieren. Ästhetische Gestaltungen der Mauer ohne Reliefvertiefungen sind möglich.
Innerer Grünstreifen	Zwischen der Mauer und dem inneren Sicherheitszaun befindet sich der innere Grünstreifen, welcher ebenfalls eine Breite von rund 10 m aufweisen sollte. Bei einem Ausbruchsversuch bildet dieser Bereich die letzte Interventionszone für die Mitarbeitenden. Deshalb sollte der Zugang zum Grünstreifen für die Mitarbeitenden an diversen Stellen möglich sein. Dadurch kann die Interventionszeit verkürzt werden.
Innerer Sicherheitszaun	Der innere Sicherheitszaun sollte aus unübersteigbaren Gittermatten bestehen und hat die Aufgabe zu verhindern, dass Fluchtwilige die Umfassungsmauer direkt erreichen können. Der Zaun sollte eine Höhe von mindestens 3 m aufweisen und ent-

sprechend geschützt (Über- und Untersteig- sowie Durchschneideschutz) und detektiert sein. Die Krone und die mauerseitigen Anschlüsse sollten mit Natodraht gesichert werden. Die Krone sollte zudem zusätzlich mit einem detektierten Knickarm (Ausleger mind. 0,6 m) gesichert werden. Bei grösseren Einrichtungen mit weitläufigem Areal sollte innerhalb des Zauns in einem gewissen Abstand ein schwer besteigbarer Gittermatten-Zaun von gleicher Höhe installiert werden. Mit diesem kann die Interventionsmöglichkeit für die Mitarbeitenden zusätzlich verlängert werden.

Innerer Ordnungszaun Ein Ordnungszaun mit einer Höhe von rund 2,0 m soll dafür sorgen, dass sich Eingewiesene und weitere Unberechtigte nicht hindernisfrei von innen an die Aussensicherung begeben können.

1.4. Gefängnisse

Die Standorte der Gefängnisse befinden sich oftmals in der näheren Umgebung von oder sogar innerhalb von Siedlungen oder Städten. Sie dienen hauptsächlich der Durchführung der Untersuchungshaft und dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen an Frauen und Männern. Einige Einrichtungen verfügen zudem über Spezialabteilungen für Jugendliche. Da für Plätze in geschlossenen JVAs teilweise Wartelisten bestehen, warten Eingewiesene im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug oft in Gefängnissen auf einen entsprechenden Platz. In Gefängnissen verläuft der Tagesablauf (nicht wie in geschlossenen JVAs, wo Aufenthalte auf dem Areal innerhalb des Sicherheitsperimeter möglich sind) fast ausnahmslos im Haus. Der Hauptsicherheitsperimeter bildet deshalb die Gebäudeaussenhülle. Eine Mauer oder ein Zaun dient zusätzlich der Fluchtverhinderung, insbesondere aber auch, dass sich Personen von aussen nicht direkt an das Gebäude begeben können. Da in Gefängnissen die Untersuchungshaft durchgeführt wird, wäre zur Verhinderung der Kollusion empfehlenswert, eine Mauer (Höhe >6m) einem Zaun vorzuziehen. Nicht selten verfügen Gefängnisse auch über eine Abteilung für den Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (Administrativhaft). Durch gewisse Urteile des Bundesgerichts haben sich die Anforderungen an eine Einrichtung für den Vollzug der Administrativhaft verschärft. Nebst der klaren Trennung im Haus wird auch ein separater Zugang zu diesem Bereich gefordert. Die Administrativhaft muss eigenständig geführt werden können. Empfohlen wird deshalb, von der Schaffung kleinerer Abteilungen für diesem Zweck abzusehen und kantonale oder überkantonale Lösungen in grösseren Einrichtungen anzustreben.

1.5. Arbeitsexternat und Halbgefangenschaft

Im äusseren und inneren Sicherheitsbereich sind in der Regel keine speziellen Massnahmen notwendig. Die Loge bildet die Kontaktstelle für den gesamten Personenverkehr. Häufig erfolgt in diesen Einrichtungen die Sicherung während der Nacht etagenweise durch die Schliessung in Richtung Treppenhaus. Zudem sind üblicherweise die Fenster gesichert. Im Übrigen gelten die Standards des allgemeinen Wohnungsbaus.

In Einrichtungen, in welchen sowohl weibliche wie auch männliche Personen für den Vollzug des Arbeitsexternats und/oder der Halbgefangenschaft aufgenommen werden, müssen die Wohnbereiche konsequent geschlechter- und haftartengetrennt sein.

2. Technische Sicherheit

2.1 Sicherheitstechnische Anlage

Sicherheitsleitsystem	<p>Das Sicherheitsleitsystem vernetzt die Sicherheitsanlagen der Einrichtung und erleichtert die Bedienung der Anlagen. Welche Systeme über das Sicherheitsleitsystem vernetzt und welche Anlagen autonom gesteuert werden sollen, muss im Einzelfall beurteilt werden. Werden alle Anlagen dem Sicherheitsleitsystem angeschlossen, besteht die Gefahr einer langfristigen Produktebindung. Das Sicherheitsleitsystem stellt die Überwachung aller Risikosituationen sowie die Fernbedienung und Zustandsabfrage der angeschlossenen Teilsysteme sicher. Wichtig ist, eine Alarmpriorisierung festzulegen. Für die Planung dieser anspruchsvollen Technik wird empfohlen, Spezialisten beizuziehen. Zudem ist es für den Betrieb und Unterhalt des Systems empfehlenswert, eine entsprechende Fachperson anzustellen.</p>
Brandmeldeanlage	<p>Die Brandmeldeanlage stellt den vorbeugenden Brandschutz sicher. Mit ihr werden Ereignisse von verschiedenen Brandmeldern in der Zentrale empfangen, ausgewertet und die notwendigen Massnahmen eingeleitet. Das Brandmeldekonzept muss mit der Feuerwehr abgesprochen und durch die kantonale Gebäudeversicherung bewilligt werden. Brandmelder können zur Verhinderung von Vandalismus ev. im Abluftkanal montiert werden. Jede Zelle bildet in der Regel einen Brandabschnitt. Bei der Wahl der Brandmeldeanlage sollte nebst der Qualität auch der Wartungsaufwand beachtet werden.</p>
Einbruchmeldeanlage (EMA)	<p>Mit der Einbruchmeldeanlage werden Fenster und Türen, Verglasungen, Aussenbereiche, Zäune, Fassaden und Dächer usw. detektiert. Sie dient der Abschreckung bzw. frühzeitigen Erkennung von Aus- oder Einbrüchen, der Benachrichtigung von Polizei/Sicherheitsdiensten und ermöglicht im Ereignisfall eine kurze Reaktions- und Interventionszeit.</p>
Schliessanlage Zutrittskontrollsystem (ZuKo)	<p>Mit der Schliessanlage wird der Bewegungsfreiraum von Mitarbeitenden, Eingewiesenen und Besuchenden definiert. Sicherheitsrelevante Türen werden in der Regel elektronisch durch Vollzugsmitarbeitende bedient, welche sich in einem geschützten Bereich befinden (Sicherheitszentrale). Untergeordnete Türen mit reiner Ordnungsfunktion können mit konventionellen Schlüsseln, Badges und/oder Codes bedient werden. Die Schliesskreise sind aus Sicherheitsgründen klein zu halten. Jede Öffnung oder Schliessung von Türen wird durch das ZuKo protokolliert. Unberechtigte Öffnungen oder Öffnungsversuche lösen Alarm aus. Bei Ausfall oder Störung des elektronischen Systems muss eine mechanische Notöffnung gewährleistet sein. Die entsprechenden Schlüssel befinden sich an klar definierten Orten (ev. Kontrollstelle, Verwaltung). Die Mitarbeitenden sollten keine Schlüssel zur Übersteuerung des Systems auf sich tragen.</p>

Für die Zellentürschliessung wird ein konventionelles Schliesssystem (Doppelbartschlüssel) empfohlen. Mechatronische Schliesssysteme haben oft den Nachteil, dass das System bei zu schnellem Einstecken und Drehen des Schlüssels blockiert wird. Insbesondere in Notfallsituationen (Suizidversuch, Brand etc.) könnte dies zu Problemen führen.

Wächterkontrollanlage

Diese Anlage ermöglicht eine technische Aufzeichnung der Kontrollgänge der Vollzugsmitarbeitenden. Der Einsatzplan, vor allem nachts, wird durch die Quittierung an den Kontrollpunkten überprüft. Mit dem Einsatz neuerer Anlagen werden Kontrollgänge an den Kontrollpunkten elektronisch erfasst und protokolliert. Eine manuelle Quittierung erübrigt sich.

Überfallmeldeanlage

Überfallalarme werden durch Betätigen der Handtaster, welche an klar definierten Standorten installiert sind, an die Zentrale übermittelt. Zudem können die Mitarbeitenden mit tragbaren Personenschutzsendern Alarm auslösen. Dieser wird von der Zentrale lokalisiert und gemäss dem Sicherheitskonzept bearbeitet.

Idealerweise wird ein Modell gewählt, welches von den Vollzugsmitarbeitenden während der Dienstzeit lückenlos getragen werden kann und in der Sicherheitszentrale jederzeit anzeigt, wo sich die alarmanlösende Person befindet.

Kommunikationsmittel

In der Regel werden für die interne Kommunikation Personenschutzgeräte mit integrierter Kommunikationsmöglichkeit eingesetzt. Auf den Einsatz von Handys sollte verzichtet werden, da diese allenfalls eingebaute Mobilfunkdetektionsanlagen stören und ein gewisses Sicherheitsrisiko bilden.

Videoüberwachung

Die Videoüberwachung kann zur Überwachung von Risikosituationen und -bereichen, aber auch zur Kontrolle von wichtigen Ordnungstoren und Gebäudezugängen eingesetzt werden. Die Videoüberwachung ist nur so gut, wie diese auch personell bedient werden kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Mitarbeitenden vor Ort in falscher Sicherheit wähnen könnten. Bei der Standortwahl und Anzahl der Videokameras sollte deshalb berücksichtigt werden, dass auch erfahrene Mitarbeitende nur über eine bestimmte Zeit mehrere Bilder bzw. Bildschirme dauerhaft überwachen können. Bilder, welche bei einer wesentlichen Veränderung (Detektion) automatisch aufschalten, sind besser zu überwachen, als stehende Bilder. In Kantonen, welche die Aufzeichnung von Videobildern aus Datenschutzgründen nicht erlauben, können bei unerwünschten Ereignissen wie Schlägereien, Fluchtversuchen usw. nur Feststellungen gemacht werden. Ob Videobilder aufgezeichnet werden dürfen oder nicht, legen folglich die kantonalen Datenschutzbehörden fest. Zudem muss je nach kantonalen Vorschriften der Videoeinsatz durch die Kantonspolizei und/oder die entsprechende Datenschutzstelle bewilligt werden.

Zellenrufanlage

Bei Zelleneinschluss können die Eingewiesenen über die Zellenkommunikationsanlage jederzeit mit den Vollzugsmitarbeitenden

in Kontakt treten. Bei offener Zellentür dienen die Zellenkommunikationsterminals für die Mitarbeitenden zugleich als Alarmierungsmöglichkeit. Zellerufanlagen müssen in sämtlichen Räumen installiert werden, in welchen Eingewiesene eingeschlossen werden. D.h. auch in Warteräumen, Arrestzellen etc.

Personenschutz-anlage

Die Mitarbeitenden tragen Geräte auf sich, mit welchen sie im Notfall Alarm auslösen können. In der Regel verfügen die Geräte über eine Reissleine sowie über eine Totmann- und Lagealarmschaltung. Optimalerweise wird mit diesen Geräten auch die interne Kommunikation sichergestellt. Das Gebäude sollte mit Funkzonen ausgestattet sein. Dadurch kann der Standort der alarmauslösenden Person in der Überwachungszentrale lokalisiert werden. Gewisse eingewiesenenfreie Zonen können so programmiert werden, dass beim Betreten der Zone die Totmann- und Lagealarmschaltung ausgesetzt wird (z.B. Verwaltung, Büro für Mitarbeitende). Die Geräte können ferner so programmiert werden, dass eine definierte Gruppe von Mitarbeitenden untereinander kommunizieren kann.

Medien

Es sind Anschlüsse für Radio, TV, interne EDV-Zentrale für die Eingewiesenen sicherzustellen. Heute werden in diversen Einrichtungen Multimediasysteme (z.B. Smart-Prison) eingesetzt, welche in den Zellen installiert sind und die Nutzung von Radio, TV, PC-Nutzung, Telefon und Videotelefonie sicherstellen. Mit diesen kann eine flexible und häufige Kontaktaufnahme nach aussen (Familie, Kinder etc.) gewährleistet werden. Die PC-Nutzung sowie die Telefone können von der Sicherheitszentrale aus überwacht oder freigeschaltet werden. Bei Bedarf können in den Sicherheitszellen bruchssichere Medienwände vorgesehen werden.

Beleuchtung

Das Areal muss für den Ereignisfall vollständig ausgeleuchtet werden können. Dies gilt auch für die Grünstreifen ausserhalb und innerhalb der Umfassungsmauer. In der Regel wird die Beleuchtung im Alarmfall automatisch aufgeschaltet. Im Innenbereich sollte eine bruchssichere Grundbeleuchtung, in den Zellen zudem ev. eine Leselampe eingesetzt werden.

Fassaden/Dächer

Exponierte Fassaden (insbesondere der Zellentrakt) und Dächer werden in der Regel mit Alarmmeldern (Laser) oder Infrarot gesichert.

Monitore bei Zugangstüren

Zur Erkennung, ob hinter Zugangstüren zu Abteilungen Gefahren lauern, können Überwachungsmonitore auf der Aussenseite der Zugangstüren montiert werden. Über diese kann vor dem Betreten der Abteilung das Geschehen hinter der Türe begutachtet werden.

Detektion von Mobilfunk- und Flugsteuerungssignalen

Aus Sicherheitsgründen sollten Mobilfunksignale auf dem Anstaltsareal konsequent erfasst werden können. Es soll verhindert werden, dass Eingewiesene unkontrolliert telefonieren und/oder ins Internet gelangen können. Bisherige Störsender haben sich aufgrund der immer wieder wechselnden Frequenzen nicht bewährt.

Zudem sollten Anlagen vorgesehen werden, welche Signale von unbemannten Flugobjekten detektieren. Im Weiteren sind technische Anlagen erhältlich, welche den Einwurf von Gegenständen detektieren.

I. Einrichtungen

1.1. Offene Einrichtungen

- Allgemein** Die ausreichende Belichtung der Wohnräume mit Tageslicht muss sichergestellt sein. Das Lesen in diesen Räumen soll tagsüber ohne künstliche Belichtung möglich sein. Zudem muss auf eine gute Belüftung geachtet und dabei berücksichtigt werden, dass Eingewiesene in den Zellen in der Regel rauchen dürfen. In Räumen, in welchen eingewiesene Personen eingeschlossen werden (Zellen, Wartezimmer, Arrest etc.), ist die Installation einer Zellenruf-/Gegensprechanlage unabdingbar.
- Türen und Abschlüsse** Eine elektronische Türüberwachung wird nur in den geschlossenen Abteilungen empfohlen. Die wesentlichen Türen und insbesondere Abschlüsse sollten jedoch mit einer Zustandsüberwachung (offen, geschlossen) ausgerüstet sein. Bei den Türen und Abschlüssen müssen zudem die kantonalen Vorgaben bezüglich des Brandschutzes berücksichtigt werden.
- Zellenfenster** Das Zellenfenster muss jederzeit geöffnet werden können. Ein Gitterabschluss ohne Detektion ist im Bereich des Normalvollzugs ausreichend. Durch bruchsauferes Glas können Selbst- oder Drittgefährdungen verhindert oder zumindest minimiert werden.
- Zellentüre** Die Zellentüre ist vornehmlich eine massive Türe aus Holz oder Metall, deren Öffnungsrichtung immer nach aussen verläuft. Sie sollte mit separaten Schliessungen für Eingewiesene und Mitarbeitende ausgerüstet sein. Für das Schliesssystem wird eine konventionelle Schliessung empfohlen. In den meisten Kantonen ist vorgeschrieben, dass jede Zelle für sich einen Brandabschnitt bildet. Bei der Wahl der Türen müssen deshalb die kantonalen Brandschutzvorgaben berücksichtigt werden.
- Zelleneinrichtung** Bei der Zelleneinrichtung (Bett, Stuhl, Tisch, Regale etc.) sollte darauf geachtet werden, dass aus den Einrichtungsgegenständen keine gefährlichen Werkzeuge oder Waffen (z.B. Messer) gebastelt werden können. Ebenso sollte auf die Suizidprävention und den Brandschutz (schwerentflammbare Materialien) geachtet werden. Das Mobiliar sollte eine gewisse Stabilität ausweisen. Die Möblierung der Zelle ist nicht vandalensicher. Ein noch so stabiles Mobiliar geht in Brüche, wenn eine eingewiesene Person randaliert. Deshalb sollte bei der Wahl des Inventars auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet werden.
In Disziplinar-/Arrestzellen sollte geprüft werden, ob das Mobiliar allenfalls aus Vollschaummöbel oder Betonelementen bestehen soll.
- Korridore und Treppen** Die Breite der Korridore und Treppen sollte erlauben, dass drei Personen ungehindert nebeneinander gehen können (Richtbreite ca. 2,5

m). Zudem sollten die Korridore eine Breite aufweisen, welche die Übersicht auch bei geöffneten Türen gewährleistet. Eine Unterteilung mit Gitterabschlüssen oder Türen ist möglich. Brandschutztüren definieren die Brandabschnitte. Sichtbehinderungen durch Säulen und Pfeiler sowie durch abgewinkelte oder gebogene Korridore sollten vermieden werden.

1.2 Geschlossene Einrichtungen

Allgemein

Die allgemeinen Anforderungen an die Wohnräumlichkeiten entsprechen weitgehend den Ausführungen zu den allgemeinen Räumlichkeiten der offenen und halboffenen Einrichtungen. Spezielle Anforderungen ergeben sich durch die jeweiligen Sicherheitsanforderungen der verschiedenen Abteilungen.

Zellenfenster/ Zellengitter

Die Grösse und Belichtungsverhältnisse richten sich nach den Standards des Wohnungsbaus. Mindestens ein Fensterflügel sollte geöffnet werden können, damit genügend Frischluft in die Zelle eindringen kann. Als Ausbruchsicherung sollten Gitter, ev. Druckluftgitter vorgesehen werden. Aus Selbst- und Drittgefährdungsgründen sollten die Fenster und die Verglasungen die Anforderungen Widerstandsklasse RC 3/ P5A erfüllen. Damit verhindert werden kann, dass Gegenstände von Zelle zu Zelle (Lifteln) überreicht werden können, sollte ein feinmaschiges Gitternetz (Mückengitter o.Ä.) vor den Fenstern montiert werden.

In aufrecht sitzender Position ist den Eingewiesenen durch das Fenster einen Ausblick in die Umgebung zu gewährleisten. Dem Sonnenschutz ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Je nach Situation müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Eingewiesenen vor Blicken von aussen schützen. Baulich und ausstattungsmässig muss die Suizidprävention berücksichtigt werden (z.B. keine vorstehenden Beschläge).

Zellentüren

Die Öffnungsrichtung der Zellentüren muss nach aussen verlaufen. Aus Übersichts- und Reinigungsgründen sollte eine 180°-Öffnung möglich sein. Für die Eingewiesenen sollte die Türe von aussen abschliessbar sein. Die Mitarbeitenden können die Schliessung jedoch jederzeit übersteuern. Eine Durchreiche und eine Sichtklappe werden dringend empfohlen. Mit der Montage eines Arretierbügels kann das bruske Aufstossen der Türe verhindert werden. Ebenso wird der Anschluss an ein elektronisches Kontrollsystem (Zustandsanzeige, Anwesenheitsschaltung usw.) empfohlen. In den meisten Kantonen bildet jede Zelle einen Brandabschnitt. Deshalb müssen bei der Wahl der Türen zwingend die kantonalen Brandschutzvorschriften berücksichtigt werden.

Zelleneinrichtung

Siehe auch die Zelleneinrichtung in offenen Einrichtungen. Je nach Sicherheitsstufe sollte geprüft werden, ob das Mobiliar an den Wänden oder am Boden fixiert werden muss. Hierbei gilt es zu bedenken, dass auch fest montiertes Mobiliar nicht von Schäden verschont werden kann. Zwischenzeitlich sind auch sachdienliche Vollschauummöbel auf dem Markt erhältlich.

Korridore und Türen	Abschlussüren bzw. vergitterte Brandabschnittstüren gliedern den Zellentrakt und unterteilen unter Umständen verschiedene Wohngruppen. Mit einer Richtbreite von ca. 2,5 m kann garantiert werden, dass drei Personen nebeneinander gehen können und die Übersicht auch bei offenstehenden Türen gewährleistet ist. Eine Überwachung mit Video wird empfohlen. Sichtbehinderung durch Säulen oder Pfeiler sollten vermieden werden.
Bereichsabschlüsse	Sämtliche Wohngruppen und Abteilungen sind durch Türen und wo nötig Schleusen abgeschlossen. In der Regel werden diese elektronisch überwacht.
Treppenhäuser	Treppenhäuser bilden ein gewisses Risiko für Übergriffe. Die Richtbreite von ca. 2,5 m gilt deshalb auch für diese Bereiche. Empfohlen wird eine ergänzende Überwachung mit Video. Pro Treppenhaus sollte ein Aufzug für Personen- und Materialtransporte vorgesehen werden.

1.3. Aufzüge

Allgemeines	<p>Aufzüge erleichtern den Betriebsablauf und stellen die Rollstuhlgängigkeit sämtlicher Bereiche sicher. Zudem müssen in sämtlichen Aufzügen Transporte von Krankenbahnen möglich sein. In den Einrichtungen sind Personen- und Warenaufzüge vorzusehen. Die Aufzüge werden ausschliesslich durch Mitarbeitende mit entsprechendem Schlüssel/Code/Badge bedient. Es sollte auf eine robuste Schliessung geachtet werden. Zudem sollten nur Direktfahrten möglich sein.</p> <p>Ein Palettenrolli mit Palette (0.8 m x 1.2 m) sollte in jedem Aufzug Platz finden.</p>
Personenaufzüge	<p>Personenaufzüge in mehrstöckigen Gebäuden werden für „Einzeltransporte“ von Eingewiesenen benutzt. Bedient werden die Aufzüge jedoch durch die Mitarbeitenden. Auf diese Weise können Transportwege verkürzt und allenfalls unerwünschte Kontakte mit anderen Eingewiesenen vermieden werden.</p> <p>Auf zusätzliche Sicherheitseinrichtungen innerhalb der Aufzugskabine kann im Bereich des Normalvollzugs verzichtet werden. Im Spezialvollzug empfiehlt es sich, die Aufzugskabinen mit Videokameras auszurüsten. Die Grösse der Aufzugskabine sollte so gewählt werden, dass im Fall einer notwendigen Intervention mehrere Personen und ev. zuzüglich ein Diensthund Platz finden.</p>
Warenaufzüge	Warenaufzüge werden insbesondere im Arbeits- und Hausdienstbereich sowie in der Küche und Lingerie benötigt. Die Grösse richtet sich, insbesondere im Arbeitsbereich, nach den jeweils zu erwartenden Aufträgen und der Materialintensität.

J. Bereichsbezogene Räumlichkeiten

Bei den Räumlichkeiten, in welchen sich Personen aufhalten, sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viel Tageslicht eindringen kann. Zudem ist der Belüftung grosse Beachtung zu

schenken. In Räumen, in welchen sich Eingewiesene alleine oder begleitet aufhalten, sollten die Türöffnungen nach aussen verlaufen. Aufgrund der Übersicht und den Reinigungsarbeiten in den Korridoren ist eine Öffnung der Türen auf 180° anzustreben.

1. Bereich Sicherheit

Dem Bereich Sicherheit werden sämtliche Räume die dem Sicherheitsdienst zur Kontrolle des Eingangsbereichs, der Besuchenden, Eingewiesenen etc. dienen sowie die entsprechenden Büroräumlichkeiten zugerechnet. Hierzu gehören auch sicherheitstechnische Notwendigkeiten wie geschlossene Fahrzeugschleusen, Schleusen im Haus und Interventionsschleusen in der Arrestabteilung.

1.1. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle bildet die erste Anlaufstelle für Mitarbeitende, externe Besucher, Lieferanten etc. Der Raum sollte so angeordnet sein, dass erste Kontrollen im Eingangsbereich ausserhalb des Gebäudes und in der Fahrzeugschleuse vorgenommen werden können. Die Kommunikation läuft in der Regel über die Gegensprechanlage. Der Raum sollte durch eine durchschusssichere Verglasung gesichert sein. Zur Ausweiskontrolle oder Übergabe von Dokumenten, Geld für Eingewiesene, Post etc. empfiehlt es sich, Durchreichen von der Eingangsschleuse zur Kontrollstelle und für die Abgabe von Geschenken für die Eingewiesenen eine Kofferschleuse vorzusehen. In der Kontrollstelle sollte eine Gepäckröntgenanlage installiert werden. Der Raum sollte zudem über genügend Ablageflächen und Ablagefächer verfügen. Der Zugang in die Kontrollstelle sollte über eine Schleuse erfolgen.

1.2. Schleusen

Schleusen sollten bei allen wichtigen Bereichsübergänge vorgesehen werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Schleusenfunktion im Notfall übersteuert und als gesamtes geöffnet werden kann (z.B. Zugang für die Feuerwehr). Schleusen sollten auch im Bereich der Anlieferung von Arbeitsmaterialien vorgesehen werden.

1.3. Personaleingang

Für die Mitarbeitenden sollte eine separate Eingangsschleuse vorgesehen werden. Der direkte Sicht- und Kommunikationskontakt zur Kontrollstelle wäre optimal. In der Eingangsschleuse können sich die Mitarbeitenden direkt mit ihren Alarm- und Kommunikationsgeräten ausrüsten. Nebst der Ladestation für diese Geräte sollte sich die Schlüsselwechsler- und allenfalls die Zeiterfassungsanlage in dieser Schleuse befinden. Weiter wäre möglich, eine Informationsablage (z.B. für Tagespläne) vorzusehen.

1.4. Besuchereingang

Bevor Besucher den Besuchereingang (Schleuse) betreten dürfen, sollte eine Anmeldung bei der Kontrollstelle von ausserhalb des Hauses möglich sein. Im Besuchereingang sollten sich Schliessfächer, eine Ablage sowie zur ersten Kontrolle ein Metalldetektorbogen befinden.

1.5. Personenkontrollraum

Nach dem Passieren des Metalldetektorbogens im Besuchereingang, begeben sich die Besuchenden in den Personenkontrollraum.

In diesem befindet sich in der Regel ein Arbeitsplatz für Mitarbeitende, ein Tisch zum Ablegen von Gegenständen und ein separater Raum für die Kontrolle von Einzelpersonen (oftmals nur durch einen Vorhang abgetrennt).

1.6. Zentrale mit Aufenthaltsraum

Die Zentrale, in welcher sämtliche Sicherheitsanlagen bedient werden und die Videoüberwachung erfolgt, bildet das Herzstück einer Einrichtung. Diese bedarf folglich einen speziellen Schutz (mind. durchschusssichere Verglasung). Der Einblick auf die Videomonitore von ausserhalb der Zentrale muss unterbunden werden. Der Zugang sollte über eine Personenvereinzelungsanlage erfolgen und der Zutritt nur einer definierten Gruppe von Mitarbeitenden (i.d.R. Sicherheitsdienst) möglich sein. Nebst den Sicherheitsanlagen sollten Arbeitsplätze (Anzahl richtet sich in der Regel nach der Grösse der Einrichtung) vorgesehen werden. Direkt von der Zentrale zugänglich sollte ein Aufenthaltsraum mit Kleinküche, geschlechtergetrennte Toiletten- und Duschanlagen sowie die als Rückzugsort dienende Möblierung vorhanden sein. Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden während der Arbeitszeit die Zentrale nicht verlassen müssen. Für den Notfall (z.B. Brand) sollte ein Notausstieg vorgesehen werden. In Ausnahmesituationen wie beispielsweise im Falle einer Geiselnahme sollten die Sicherheitsanlagen redundant von einem zu bestimmenden Büro oder Raum aus übernommen werden können.

1.7. Fahrzeugschleuse

Gegebenenfalls stehen verschiedene Fahrzeugschleusen mit unterschiedlichen Zwecken zur Verfügung. Die erste Fahrzeugschleuse befindet sich im Eingangsbereich der Einrichtung und dient der Kontrolle durch Mitarbeitende aus der Kontrollstelle. Vorzugsweise ist diese Schleuse baulich überdacht. Nach dem Passieren sollte eine geschützte Schleuse für die Zuführung von Eingewiesenen vorhanden sein. Einige Einrichtungen verfügen zudem über eine geschützte Fahrzeugschleuse für Warenanlieferungen. Sowohl bei den geschlossenen wie auch überdachten Fahrzeugschleusen sollte die Einfahrtshöhe (empfohlen 4.5 m im Licht) sowie der abgestimmte An- und Wegfahrtradius für die Fahrzeuge beachtet werden.

1.8. Interventionsschleusen Arrestzellen

Zwischen der Zellentür und der Vergitterung in den Arrestzellen sollte ein Vorraum geschaffen werden. Dieser dient dazu, dass Mitarbeitende nach dem Öffnen der Zellentüre in geschütztem Rahmen mit der eingewiesenen Person in Kontakt treten können. Die Vergitterung zur Arrestzelle sollte über zwei Zugangstüren mit Durchreichen (wovon eine in Bodennähe z.B. für das Anbringen von Fussfesseln) verfügen. Zum Schutz der Mitarbeitenden und als Suizidprävention sollte die Vergitterung zudem mit einem Acrylglas (mind. 1 cm dick) oder Ähnlichem abgedeckt werden.

1.9. Büro Sicherheitsdienst

Das Büro für den Sicherheitsdienst sollte über diverse Arbeitsplätze (Anzahl richtet sich nach der Grösse der Einrichtung) sowie einen Besprechungstisch verfügen. Idealerweise befindet sich das Büro in der Nähe des Vollzugsbereichs, welcher den grössten Aufwand für den Sicherheitsdienst verantwortet (Si1, Si2, Arrestabteilung).

1.10. Putz- und Lagerraum

Die Grösse des Putz- und Lagerraums sollte so gewählt werden, dass nebst den Reinigungsmitteln auch Material für allfällige Interventionen (Schilder, Helme etc.) deponiert werden können. Der Raum sollte in der Nähe des Büros des Sicherheitsdienstes vorgesehen werden.

2. Bereich Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung sind Büro- und Nebenräumlichkeiten für die Direktion und leitenden Mitarbeitenden angesiedelt. Die Bürogrössen richten sich in der Regel nach kantonalen Vorgaben. Die Sitzungszimmer sollten von der Grösse her so gewählt werden, dass auch De-

legationen empfangen werden können. Die Nasszellen müssen geschlechtergetrennt vorgesehen werden. Eine Toilette muss behindertengerecht ausgestaltet werden. Der Verwaltungsbereich muss behindertengerecht ausgestattet und mit Rollstuhl erreichbar sein.

2.1. Büro Direktion

Nebst dem Arbeitsplatz für die Direktion sollte in diesem Büro genügend Platz für einen Besprechungstisch für eine Sitzung mit mindestens sechs Personen vorhanden sein.

2.2. Büro Sekretariat

Optimalerweise sollte sich das Büro angrenzend oder nahe beim Büro Direktion befinden.

2.3. Büro Verwaltung / Administration

Die Grösse und die Anzahl Arbeitsplätze richtet sich nach der Grösse der Einrichtung.

2.4. Büro Buchhaltung

Die Grösse und die Anzahl Arbeitsplätze richtet sich nach der Grösse der Einrichtung.

Die Büros 2.5 bis 2.9 sollten Platz für einen Arbeitsplatz und einen Besprechungstisch für Gespräch mit rund vier Personen bieten

2.5. Büro Leiter/in Vollzug

2.6. Büro Leiter/in Sicherheitsdienst

2.7. Büro Leiter/in Gesundheitsdienst

2.8. Büro Leiter/in Gewerbebetriebe

2.9. Büro Leiter/in Sozialdienst

2.10. Sitzungszimmer

Das Sitzungszimmer sollte so gestaltet werden, dass auch externe Delegationen empfangen werden können.

Ein kleineres Sitzungszimmer sollte Platz für Sitzungen der Kadermitarbeitenden bieten.

2.11. Warteraum

Der Warteraum sollte so gestaltet werden, dass kleine Gruppen oder einzelne externe Personen auf den Besuch bei der Direktion warten können.

2.12. Archivraum

Trotz der Digitalisierung wird ein Archivraum für die Ablage und Aufbewahrung der Akten benötigt. Dieser muss die entsprechenden Anforderungen (Luftfeuchtigkeit) erfüllen. In der Nähe der Administration wird empfohlen, ein Naharchiv zu planen, um aktuell benötigte Akten zu lagern.

2.13. Kopier-, Druckerraum

Für Zentraldrucker und zum Aufbewahren von Druckerpapier und Büroutensilien.

2.14. WC-Anlagen / Putzraum

Es sollten geschlechtergetrennte WC-Anlagen, wovon eine behindertengerecht ausgebaut vorgesehen werden. Der Putzraum dient als Lagerraum für Reinigungsutensilien und sollte über einen Kalt- und Warmwasseranschluss sowie einem Abguss verfügen.

2.15. Fumoir, Raucherzone für das Personal

Raucherzone im Gebäudeinnern oder in einem gedeckten Aussenraum.

3. Bereich Personal

Die Mitarbeitenden sind die wichtigsten Player in einer Einrichtung. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass ihnen sowohl betrieblich wie auch infrastrukturell ein gutes und motivierendes Arbeitsumfeld geboten wird. Ein gutes und motivierendes Arbeitsumfeld kann zudem dazu beitragen, dass die Rekrutierung des Personals begünstigt wird.

3.1. Garderoben mit Dusche und WC

Die geschlechtergetrennten Garderoben sollten mit Duschen und WCs ausgestattet sein. Im Weiteren sollten Garderobenschränke und entsprechend Bänke vorhanden sein.

3.2. Pausenraum mit Küche und ev. Terrasse

Im Pausenraum sollte eine Kleinküche zum Aufbereiten von Mahlzeiten sowie ein Kühlschrank vorgesehen werden. Die Grösse des Pausenraums richtet sich nach der möglichen Anzahl anwesender Mitarbeitenden. Hierbei sollte die höchste mögliche Anzahl berücksichtigt werden. Ein wettergeschützter Aussenraum oder eine Terrasse kann motivierend wirken und auch als Raucherzone für die Mitarbeitenden dienen.

3.3. Besprechungszimmer

Für Schichtübergaben und Teamsitzungen sollte ein Besprechungszimmer mit den nötigen Ausstattungsgegenständen vorgesehen werden. Die Grösse des Raums richtet sich nach der maximal möglichen Anzahl anwesender Mitarbeitenden.

3.4. Pikettzimmer mit Dusche und WC

Das oder die Pikettzimmer sollten über eine Dusche und ein WC verfügen. Ein Bett, Tisch und Stuhl sowie ein TV-Gerät sollten in diesem Raum Platz finden. Der oder die Räume sollten freundlich und angenehm ausgestattet werden.

3.5. Fitnessraum/Kraftraum/Trainingsraum

Den Mitarbeitenden sollte die Möglichkeit geboten werden, sich in einem Fitness- oder Kraftraum sportlich betätigen zu können. Der Raum sollte auch für das Absolvieren von Trainingseinheiten (insbesondere Selbstverteidigung) genutzt werden können.

3.6. Putzraum

Der Putzraum dient als Lagerraum für Reinigungsutensilien und sollte über einen Kalt- und Warmwasseranschluss sowie einem Abguss verfügen.

3.7. WC-Anlagen

Für die Mitarbeitenden sollten genügend geschlechtergetrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.

3.8. Fumoir

Den Mitarbeitenden sollte ein gut belüftetes Fumoir zur Verfügung stehen. Ev. zudem ein wettergeschützter Aussenbereich.

4. Bereich Insassenwesen

Dem Bereich Insassenwesen werden Räumlichkeiten für die allgemeine Nutzung der Eingewiesenen, für die gesundheitliche Versorgung, das Besuchswesen sowie Bildung und Sport zugeordnet. Es muss darauf geachtet werden, dass die Räumlichkeiten mit genügend natürlichem Licht geflutet werden. Sie sollten freundlich und einladend gestaltet werden (insbesondere der Besucherbereich).

4.1. Beratung und Betreuung

Das Büro Beratung und Betreuung dient insbesondere für den Sozialdienst und für individuelle Gespräche von Betreuenden mit den Eingewiesenen. Bei Neuplanungen wird das Büro (obschon im Bereich 4 angesiedelt) nicht selten direkt bei den Wohngruppen vorgesehen.

4.2. Gesundheitsdienst

Der Raum des Gesundheitsdienstes sollte entsprechend den Anforderungen mit genügend Arbeitsplätzen ausgestattet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, ob es sich um einen Tagesbetrieb mit Pikettdienst in der Nacht oder um einen 24-Std.-Gesundheitsdienst handelt.

4.3. Garderobe/WC-Anlage

Den Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes sollte eine geschlechtergetrennte Garderobe mit Dusche und WC zur Verfügung stehen.

4.4. Behandlungsraum

Dem Gesundheitsdienst muss ein Behandlungszimmer zur Verfügung stehen. In diesem werden kleinere Pflegearbeiten (z.B. Verbandswechsel, Wundbehandlungen etc.) vorgenommen.

4.5. Apotheke

Bei der Planung der Apotheke sollte berücksichtigt werden, dass Medikamente z.T. gekühlt aufbewahrt werden müssen. Zudem sollte nicht vernachlässigt werden, dass vermehrt Einzelmedikamente auf Eingewiesene zugeordnet vorhanden sein müssen. Nicht zuletzt werden in der Apotheke die Medikamente für die Abgabe gerichtet. Entsprechen muss die Lager- und Ablagekapazität geplant werden.

Von der Apotheke aus sollte die Medikamentenabgaben durch eine Durchreiche sichergestellt werden.

4.6. Pflegeabteilung

Wird eine Pflegeabteilung vorgesehen, müssen Räumlichkeiten für die Reinigung der Pflegeutensilien (z.B. Nachtstuhl) vorgesehen werden. Diese müssen unterteilt werden nach Schmutzzone (für die Reinigung) und Sauberzone (für die Lagerung).

4.7. Badezimmer

Für ärztlich angeordnete Therapien sollte ein Badezimmer mit einer höhenverstellbaren Badewanne vorgesehen werden.

4.8. Ärztlicher Dienst

Der Raum entspricht einer üblichen Arztpraxis und beinhaltet neben dem Arbeitsplatz auch eine Liege und Schränke mit ärztlichem Bedarfsmaterial.

4.9. Zahnärztlicher Dienst

Ist analog einer privaten Zahnarztpraxis ausgestattet.

4.10. Psychiatrie / Psychologie

Büroraum mit einem Arbeitsplatz, einer Liege und einem Besprechungstisch.

4.11. Therapieraum

Für Einzel- und Gruppentherapien sollten Räumlichkeiten vorgesehen werden. Die Anzahl und Grösse der benötigten Räumlichkeiten ist Abhängig vom jeweiligen Auftrag der Einrichtung (Untersuchungshaft, Strafvollzug, Massnahmenvollzug etc.).

4.12. Ausbildung / Gestaltung / Bildung

Die Räumlichkeiten entsprechen jenen eines Schulhauses. Bei der Planung wird empfohlen, die Fachstelle „Bildung im Strafvollzug (BiSt)“ des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV) einzubeziehen.

Ein oder mehrere Räume für Gestaltung bieten den Eingewiesenen die Möglichkeit, sich in der Freizeit handwerklich (z.B. mit Holz) oder auch mit Farben zu beschäftigen. Die Räume dienen auch der Ergotherapie.

4.13. Sport

Sport bildet ein wichtiges Element für das körperliche und geistige Wohl. Den Eingewiesenen sollte deshalb eine Turnhalle, Fitnessräume und im Aussenbereich ein entsprechendes Hartplatzfeld (für Basketball, Volleyball etc.) und/oder ein Fussballfeld zur Verfügung stehen. Als Neberräume sollten entsprechende Materiallagerräume, Sanitärräume und für den/die Sportlehrer/in ein Büro ev. kombiniert mit einer Garderobe und Dusche/WC vorgesehen werden. Garderoben und Duschen für die Eingewiesenen können vorgesehen werden. Da die Eingewiesenen jedoch in der Regel bereits im Sporttenü zum Sport erscheinen und anschliessend in den Wohngruppen duschen, sind diese verzichtbar. Wichtig sind jedoch WC-Anlagen für die Eingewiesenen.

4.14. Besuchswesen

Besuche bilden für die Eingewiesenen einen wichtigen, wenn nicht der wichtigste Kontakt zur Aussenwelt. Die Besucherräume sollten deshalb so ausgestaltet und situiert werden, dass die Eingewiesenen mit den Besuchenden ein Gefühl von Privatsphäre entwickeln können. In einem grösseren Besucherraum kann dies durch die Schaffung von kleineren Nischen (je nach Bedarf für vier oder mehr Personen) gefördert werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Eingewiesenen das Recht auf Besuche ihrer Kinder haben. Deshalb sollten die Zugänge zu den Besucherräumen sowie die Besucherräume familienfreundlich und kindergerecht ein-

gerichtet werden. Falls Besuche im Aussenraum möglich sind, sollte ein Spielplatz vorgesehen werden. Gleichzeitig soll jedoch die Übersicht für die Mitarbeitenden über den Besuchsablauf nicht gehindert werden.

Für Besuche von Eingewiesenen, welche als gefährlich beurteilt werden (i.d.R. in der Hochsicherheitsabteilung) sollten spezielle Besucherräume mit Trennscheiben möglichst nahe bei der entsprechenden Ableitung liegend vorgesehen werden. Der gesamte Besucherbereich muss behindertengerecht ausgestattet sein.

4.15. Dienstleistungen

Für Dienstleistungen (z.B. Coiffeur) sollten entsprechende Räumlichkeiten geplant werden.

4.16. Spezialräume

Spezialräume betreffen insbesondere Büroräume für Einvernahmen, Anwaltsbesuche, Gespräche mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern etc. In Gefängnissen wird zudem oftmals auch ein Raum für das Zwangsmassnahmengericht vorgesehen. Die Spezialräume sollten sich im Besucherbereich befinden und so angeordnet sein, dass die entsprechenden externen Gesprächs- und Verhandlungsführenden Personen den Sicherheitsbereich der Einrichtung nicht betreten müssen. Falls eine überschneidende Nutzung eines Büros nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, ein weiteres Büro für die Beratung von Angehörigen von Inhaftierten geplant zu planen.

5. Bereich Aufnahme / Austritt

5.1. Wartezelle

Bei Wartezellen sollte darauf geachtet werden, dass es sich bei diesen nicht um „gefangene“ Räume handelt und dass diese mit genügend natürlichem Licht beflutet werden. Längere Wartezeiten können nicht ausgeschlossen werden. Der maximal zulässige Einschluss in gefangenen Räumen beträgt 2 Stunden. Die Eingewiesenen sind in den Warteräumen in der Regel eingeschlossen, weshalb in diesen Räumen eine Gegensprechanlage o.Ä. vorzusehen ist.

Die Anzahl der Warteräume ist Abhängig vom Auftrag der Einrichtung (Aufnahme von Frauen, Männern, Jugendlichen) und von der zu erwartenden Frequentierung.

5.2. Personenkontrollraum / Umkleideraum

Dient der Kontrolle von eintretenden Eingewiesenen oder von Eingewiesenen nach der Rückkehr aus gewährten Urlauben. Da insbesondere bei Neueintretenden allfällige Interventionen durch Mitarbeitende nicht ausgeschlossen werden können, sollte der Raum nicht zu klein geplant werden.

5.3. Dusche / WC-Anlage

Sowohl für die Mitarbeitenden wie auch für die Eingewiesenen sollten getrennte WC-Anlagen vorgesehen werden. Insbesondere in Gefängnissen, in welche Personen unter Umständen direkt ab der „Gasse“ eingewiesen werden, sollte eine Dusche geplant werden. Diese kann an den Personenkontrollraum / Umkleideraum angrenzen oder in diesen integriert werden.

5.4. Büro Aufnahme

In diesem Büro erfolgt die administrative Erfassung der Eingewiesenen. Zudem wird die eingewiesene Person dort in der Regel fotografiert. Entsprechende Vorkehrungen hierfür sowie ein Arbeitsplatz müssen deshalb vorhanden sein. Damit sich Eingewiesene nicht hindernisfrei

dem Arbeitsplatz nähern können, sollte dieser durch eine Theke oder Ähnlichem abgetrennt sein.

5.5. Effektenlager

Das Effektenlager dient der Lagerung von Utensilien, welche die Eingewiesenen nicht mit auf die Zelle nehmen dürfen. Es kann vorkommen, dass Eingewiesene über eine grössere Menge von Material (u.U. mehr als eine SBB-Palette trägt) verfügen, welches in diesem Raum gelagert werden muss. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden. Zudem muss in diesem Raum ein Arbeitsplatz für die Erstellung des Effektenverzeichnisses vorgesehen werden.

5.6. Lagerraum

Gewisse Einrichtungen verfügen zusätzlich zum Effektenlager über einen speziellen Lagerraum für Sperrgut. Es wird empfohlen, die Notwendigkeit eines solchen Lagerraums bei der Planung zu berücksichtigen.

5.7. Putzraum

Ein Putzraum mit verschliessbaren Schränken, Lavabo mit Kalt- und Warmwasser- Anschluss sowie einen Abguss sollte vorhanden sein.

6. Bereich Wohnen

Hierbei handelt es sich um einen Bereich, in welchem die Eingewiesenen den grössten Teil der Freizeit verbringen. Der Bereich sollte deshalb sowohl infrastrukturell wie auch farblich freundlich gestaltet und mit genügend natürlichem Licht geflutet werden. Trotzdem ist zu beachten, dass die Übersicht gewährleistet ist und keine sichtverhindernden Erschwernisse geschaffen werden (z.B. Säulen, Ecken und Nischen etc.). Der Bereich sollte folglich offen gestaltet werden. Der Suizidprävention sollte grosse Beachtung geschenkt werden. Dies nicht nur in den Zellen, sondern in sämtlichen Räumlichkeiten. Es kann vorkommen, dass sich einzelne Eingewiesene alleine in der Wohngruppe aufhalten (z.B. Etagenputz, Tag ohne Arbeits-einsatz aufgrund ausstehender Aufträge in einzelnen Ateliers etc.). Im Weiteren gilt die Regel, dass Eingewiesene grundsätzlich in Einzelzellen und nur in Ausnahmefällen in Doppelzellen untergebracht werden müssen. Doppelzellen sollten jedoch nicht dazu genutzt werden, suizid-gefährdete Eingewiesene unterzubringen. Die Verantwortung für die Überwachung von Suizidgefährdeten darf somit nicht quasi auf Miteingewiesene übertragen werden.

6.1. Zellen

Die Zellen bieten den Eingewiesenen einen persönlichen Rückzugsort. Diesem Aspekt sollte bei der Ausstattung Beachtung geschenkt werden. Obschon die Übersicht gewährleistet werden muss, ist zu beachten, dass den Eingewiesenen eine gewisse Privatsphäre zusteht. Dies immer unter Berücksichtigung der Suizidprävention. Ein möglichst grosser Einfall von natürlichem Licht sowie eine gute Belüftung sind unabdingbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eingewiesene in der Regel in den Zellen rauchen dürfen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass schwerentflammaren Materialien eingesetzt werden (Matratzen, Kissen, Bettwäsche etc.). Wo Fenster nicht zwingend verschlossen bleiben müssen (z.B. bei Kollusionsgefahr während der Untersuchungshaft), sollte die natürliche Belüftung über das Öffnen der Fenster erfolgen. Eine gewisse Vandalensicherheit bei der Einrichtung der Zellen kann berücksichtigt werden. Eine Garantie, dass auch als vandalensicher geltende Einrichtungsgegenstände nicht in Brüche gehen, gibt es jedoch nicht. Es wird deshalb eher empfohlen, die Einrichtungsgegenstände so zu wählen, dass aus diesen keine Waffen (Messer, Stichwaffen, Schlagstöcke etc.) gebastelt werden können.

Die Zellenmindestgrößen betragen 12 m² inkl. Nasszone für Einzelzellen, 18 m² inkl. Nasszone für Doppelzellen und 24 m² inkl. Nasszellen für Dreifachzellen. Die Zellenmindestgrößen müssen bei Neubauten eingehalten werden. In den Mehrfachzellen müssen die Nasszonen entsprechend abgetrennt werden.

Für Langzeithaftierte und Verwahrte sollten die Zellen grösser gestaltet werden. Es wird flächenmässig eine Grösse von 18 m² empfohlen. Die Zellen sollten so vorbereitet werden, dass diese im Bedarfsfall durch kleine bauliche Eingriffe als IV-Zellen genutzt werden können.

6.2. Aufsichtsraum / Büro Betreuung

Das Büro der Betreuung dient den Mitarbeitenden als Arbeitsplatz und sollte deshalb entsprechend ausgestattet sein. Aus diesem Büro sollte die Einsicht auf die Wohngruppe sichergestellt werden.

6.3. Besprechungszimmer

Neuere Planungen sehen in den Wohngruppen Besprechungszimmer vor. Diese dienen insbesondere dem Sozialdienst. Da die Verwaltung grundsätzlich als eingewiesenenfreie Zone gilt, könnten auch Anfragen von Eingewiesenen an die Direktion in diesem Zimmer besprochen werden. Ebenso Einzelgespräche von Betreuenden mit Eingewiesenen. Falls der Raum auch für kleinere medizinische Versorgungen vorgesehen ist, muss dies dementsprechend berücksichtigt werden. D.h. dass nebst einem Besprechungstisch auch eine Liege Platz finden muss.

6.4. Aufenthaltsraum

Im Aufenthaltsraum verbringen die Eingewiesenen ihre Freizeit in der Gruppe gemeinsam mit Miteingewiesenen. Der Raum sollte deshalb über Tische und Stühle sowie Spielmöglichkeiten (z.B. Tischfußballkasten) und einen Fernseher verfügen. Der Raum sollte vom Büro Betreuung aus überblickbar sein.

6.5. Gruppenküche

Gruppenaktivitäten sind wichtige Bestandteile einer Sozialisierung. Das Kochen in der Gruppe sollte deshalb möglich sein und gefördert werden. In jeder Wohngruppe sollte deshalb eine entsprechende KÜcheneinrichtung vorhanden sein.

6.6. Dushraum

Wo Duschen nicht in den Zellen vorgesehen sind, sollten die Duschräume über genügend Einzel-Duschkabinen verfügen und in genügender Anzahl vorhanden sein.

6.7. Reduit / Waschturm

In jeder Wohngruppe sollte sich ein Reduit mit Reinigungsutensilien und einem Waschturm (Waschmaschine/Tumbler) befinden. Die Waschmaschine sollte über ein Programm verfügen, welches das Waschmittel dosiert und entsprechend beifügt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Eingewiesenen ihre Leibwäsche selber waschen können.

Giftige und stark ätzende Reinigungsmittel müssen unter Verschluss aufbewahrt werden können.

6.8. Lagerraum

Für das Lagern von alltäglichen Gegenständen (Ersatzwäsche, Pflegeprodukte etc.) sollte ein Lagerraum in der Wohngruppe vorgesehen werden. Die Grösse des Raums richtet sich nach der Gruppengrösse.

6.9. Mutter-Kind-Abteilung

Diese Abteilung dient eingewiesenen Müttern mit Kindern bis zum dritten Altersjahr. Das Leben der Kinder soll (trotz der Geschlossenheit) möglichst jenem von Kindern ausserhalb der Einrichtung entsprechen. Damit die Einrichtung diesem Umstand gerecht werden kann und die Mütter ihre Kinder entsprechend betreuen können, muss die Abteilung über einen Aufenthaltsbereich mit einer Küche verfügen. Dieser Bereich muss auch während der Nacht nutzbar sein. Die Zellen sollten grösser sein (auch das Wickeln der Kinder muss möglich sein) und familien- und kinderfreundlich ausgestattet werden. Zusätzlich sollten ein Spielzimmer sowie im Aussenbereich ein kleiner Spielplatz vorgesehen werden. In Nasszellen wird empfohlen, eine Badewanne vorzusehen.

6.10. Telefonkabinen

In der Regel werden heute Multimediasysteme vorgesehen, welche in den Zellen installiert werden. Deshalb ist der Bau von Telefonkabinen nicht mehr üblich.

6.11. Disziplinarabteilung

Die Flächen der Disziplinarabteilung werden dem Bereich 6 (Wohnen) zugeordnet. Da diese jedoch nicht permanent belegt sind, wird die Anzahl der Zellen nicht zu den Haftplätzen gerechnet.

Die Arrestzellen werden in der Regel mit Sitz-, Ess- und Schlafgelegenheiten ausgestattet. Hierfür können Vollschaummöbel eingesetzt werden. Diese verhindern Selbstverletzungen oder Drittgefährdungen. Zudem verfügen die Zellen über eine Nasszone mit Kalt- und Warmwasseranschluss (von aussen regulierbar). Ein Wasserablauf sollte am Boden ausserhalb der Zelle in der Interventionsschleuse vorgesehen werden. Es wird empfohlen, zur Verhinderung von Selbstverletzungen die Wände mit einer Schutzmatte zu überziehen und zu beachten, dass keine scharfen Kanten geschaffen werden.

7. Bereich Arbeit

Da die Eingewiesenen im Straf- und Massnahmenvollzug zur Arbeit verpflichtet sind, müssen ihnen Arbeitsplätze angeboten werden. Diese sollten so weit als möglich den individuellen Fähigkeiten der Eingewiesenen entsprechen. Da die individuellen Fähigkeiten verschieden sind, müssen entsprechend verschiedene Arbeitsangebote zur Verfügung gestellt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass der Tageslichteinfall in sämtliche Räumlichkeiten ausreichend ist. Im gesamten Arbeitsbereich sollte zudem darauf geachtet werden, dass die Bodentragfähigkeit ($\times \text{kg/m}^2$) auf die Belastung des Gewichts der Materialien für die vorgesehenen Arbeiten ausgerichtet wird.

7.1. Werkstätten

In den Werkstätten werden Eingewiesene oft in verschiedenen Berufsgattungen ausgebildet. Deshalb sollte die Ausstattung jener eines privaten Unternehmens entsprechen. Die Werkstätten sollten über eine WC-Anlage verfügen.

7.2. Verkaufsladen

Im Verkaufsladen werden vorwiegend Waren aus der einrichtungsinternen Produktion der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten. Insbesondere in offenen Einrichtungen werden im Verkaufsladen auch Eingewiesene beschäftigt. Sie können dort den Kontakt zur Öffentlichkeit üben und pflegen.

7.3. Büro Werkmeister / Werkmeisterin

Das Büro der Werkmeisterin /des Werkmeisters verfügt über einen oder ev. mehrere Arbeitsplätze. Von diesem Büro aus sollte die Einsicht in die Werkstätten gewährleistet sein.

7.4. Material- und Lagerräume

Die Grösse der Material- und Lagerräume ist abhängig von den Aufträgen. In der Regel ist es nicht einfach, entsprechende Aufträge zu erhalten. Aufträge sind unter Umständen abhängig von der Lagerkapazität in den Einrichtungen. Dies, weil es Unternehmen gibt, die ihre Rohstoffe und Halbfabrikate bevorzugt extern lagern und die Fertigprodukte «Just in Time» zum Verkauf abholen. Mit einer gewissen Lagerkapazität könnten somit auch Aufträge gesichert werden.

7.5. Garderoben, Waschgelegenheit Insassen

Wo die Eingewiesenen nicht bereits in den Werkkleidern auf der Arbeit erscheinen, sollten ihnen Garderoben mit abschliessbaren Schränken zur Verfügung gestellt werden. Integriert in den Garderoben sollte sich eine Waschgelegenheit oder eine Dusche befinden.

7.6. Einzelarbeitsplätze (Sicherheitsvollzug)

Insbesondere in Hochsicherheitsabteilungen arbeiten die Eingewiesenen alleine. Neuere Planungen sehen vor, den Arbeitsraum in dieser Abteilung direkt an die Wohnzelle anzugliedern. Es kann auch vorkommen, dass Eingewiesene aufgrund ihres psychischen Zustandes nicht fähig sind, einer Arbeit im Gruppenverband nachzugehen. Deshalb wird auch ausserhalb der Sicherheitsabteilungen empfohlen, entsprechende Räumlichkeiten vorzusehen.

7.7. Pause / Aufsicht

Pro Werkstatt oder Arbeitsatelier sollte je einen Pausenraum für die Eingewiesenen und einer für die Mitarbeitenden vorgesehen werden. Vom Pausenraum der Mitarbeitenden aus, sollte der Einblick in den Pausenraum der Eingewiesenen gewährleistet sein.

7.8. Warenannahme / Spedition

Jede Bewegung von Dritten auf dem gesicherten Areal der Einrichtung birgt eine gewisse Gefahr für Schmuggel oder (in schlimmsten Fall) eine Flucht. Warenanlieferungen sind hiervon nicht ausgeschlossen. Es wird deshalb empfohlen, für den Ablad von Waren einen eingewiesenenfreien Bereich vorzusehen. Die abgeladenen Waren sollten in einer Schleuse, welche die Verbindung zum Arbeits- und Küchenbereich bildet, gelagert werden können. Von dort aus können die Eingewiesenen die Materialien zu den entsprechenden Werkstätten führen.

7.9. Putzraum

Ein Putzraum mit verschliessbaren Schränken, Lavabo mit Kalt- und Warmwasseranschluss sowie einen Ausguss sollte vorhanden sein.

7.10. WC-Anlage in Werkstätten

Die WC-Anlagen sollten sich innerhalb der Werkstätten befinden.

7.11. WC-Anlagen Personal

Für die Mitarbeitenden sollten genügend, geschlechtergetrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.

7.12. Entsorgungslager der Werkstätten

In einem separaten Raum sollte Material aus den Werkstätten deponiert werden können. Die verschiedenen Materialien der Werkstoffe sollten bis zu deren Entsorgung entsprechend getrennt gelagert werden.

8. Bereich Hauswirtschaft

Obschon diverse Eingewiesene im Bereich Hauswirtschaft arbeiten, werden diese Ateliers nicht dem Bereich 7 (Arbeit) zugeordnet. In der Regel werden in diesen Bereichen Arbeiten für interne Zwecke erledigt. Teilbereiche wie die Wäscherei oder Küche werden nur teilweise dem Bereich 7 zugeordnet, sofern dort Arbeiten für externe erledigt werden. Beispielsweise erledigt die Wäscherei Arbeiten für umliegende Spitäler oder die Küche bereitet Malzeiten für umliegende Gefängnisse zu und liefert diese aus. Die Bereiche müssen mit genügend natürlichem Licht geflutet werden.

8.1. Wäscherei

In der Wäscherei wird in der Regel die interne Wäsche (Bettwäsche, Arbeitskleider, etc.) gewaschen. Der Bereich bietet einigen Eingewiesenen einen Arbeitsplatz. Die Grösse der Wäscherei ist abhängig von der Grösse der Einrichtung.

8.2. Waschküche

Die Waschküche verfügt je nach Bedarf über grössere und kleinere Waschmaschinen und über entsprechende Tumbler. Aus akustischen Gründen sind die Waschküche und die Lingerie / Näherei abgetrennt bzw. in unterschiedlichen Räumlichkeiten vorzusehen.

8.3. Lingerie / Näherei

In diesem Raum sollte nebst Bügelbrettern und Bügeleisen auch eine Bügelmangel vorhanden sein. Zudem sollten Nähmaschinen sowie entsprechende Ausrüstungen zur Verfügung stehen. Es sollte genügend Raum zur Verfügung stehen, um gebügelte Wäsche kurzfristig zu lagern.

8.4. Sortierraum Schmutzwäsche

Bevor die Wäsche gewaschen wird, muss diese je nach nötigem Waschgang sortiert werden. Damit nicht gewaschene und ungewaschene Wäsche vermischt wird, sollte diese Sortierung in einem eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Raum stattfinden.

8.5. Lagerraum Waschmittel

Die Waschmaschinen sollten so gesteuert sein, dass die Waschmitteldosierung automatisch vorgenommen wird. Trotzdem muss das Waschmittel für die Eingewiesenen unerreichbar aufbewahrt werden. Dies kann in einem hierfür geschaffenen Raum oder einem abschliessbaren Schrank erfolgen.

8.6. Wäscheverteilungsraum

Die gewaschene Wäsche muss zur Verteilung jedem Eingewiesenen separat zugewiesen werden. Je nach Grösse der Einrichtung wird für diese Arbeit ein separater Raum benötigt.

8.7. Frischwäschelager

Im Frischwäschelager wird die Ersatzwäsche (Bettwäsche, Frotteewäsche, Ersatzkleider etc.) aufbewahrt. In der Regel sollte hierfür ein separater Raum vorhanden sein.

8.8. Büro und Aufenthalt Personal

Aus dem Büro und Aufenthaltsraum des Personals sollte der Einblick in möglichst viele Bereiche der Wäscherei gewährleistet sein. Im Aufenthaltsraum sollte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, dass Mitarbeitende Malzeiten aufbereiten können.

8.9. Garderobe Personal

Die geschlechtergetrennten Garderoben sollten mit Dusche und WC ausgestattet sein. Im Weiteren sollten Garderobenschränke und Sitzbänke vorhanden sein.

8.10. Garderobe Insassen

Wo die Eingewiesenen nicht bereits in den Arbeitskleidern in der Küche erscheinen, sollten ihnen eine Garderobe mit abschliessbaren Schränken zur Verfügung stehen. Integriert in den Garderoben sollte sich eine Dusche und WC-Anlage befinden.

8.11. Pausenraum Insassen

Für die Eingewiesenen sollte ein Pausenraum mit angrenzendem Fumoir oder einer überdachten Raucherzone im Aussenbereich geplant werden. Die Grösse richtet sich nach der Anzahl Arbeitsplätze, welche in der Wäscherei vorgesehen sind.

8.12. WC-Anlagen Personal

Für die Mitarbeitenden sollten geschlechtergetrennte und von jenen der Eingewiesenen getrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.

8.13. Küche

Die Küche bietet für die Eingewiesenen gute Arbeits- und Ausbildungsplätze. Wir empfehlen deshalb, eine entsprechend Produktionsküche vorzusehen.

8.14. Produktionsküche

Für die Planung der Küche sollte zwingend ein darauf spezialisiertes Unternehmen beigezogen werden. Um die Grösse der Küche zu definieren, müssen folgende Anforderungen geklärt werden:

- Soll eine Produktionsküche oder eine Aufbereitungsküche geplant werden?
- Wie viele Malzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sollen zubereitet werden?
- Dient die Küche nur dem internen Bedarf oder werden auch Malzeiten für Extern produziert?
- Wie viele Arbeitsplätze für Mitarbeitende (Köche) und Eingewiesenen sind vorgesehen?
- Wie soll die Verteilung der Malzeiten erfolgen (Tellerservice, Schöpfen auf den Wohngruppen)?

- Wird das Geschirr und Besteck jeweils in den Wohngruppen oder in der Produktionsküche gewaschen?

8.15. Büro Küchenchef

Vom Büro des Küchenchefs oder der Küchenchefin aus sollten möglichst grosse Bereiche der Küche einsehbar sein. Insbesondere sollte die Produktionsküche überblickt werden können.

8.16. Kühlräume

Im Bereich der Produktionsküche sollten Kühlräume für Lebensmittel des täglichen Gebrauchs vorhanden sein.

8.17. Tiefkühlräume

Tiefkühlräume dienen der Lagerung von grösseren Lebensmittel-Einkäufen. Sie sollten nicht der längeren Lagerung von vorgekochten Speisen für die Folgetage dienen. Die Tiefkühlräume sind in der Regel nur den Mitarbeitenden der Küche oder Eingewiesenen in Begleitung zugänglich.

8.18. Lagerraum

Der Lagerraum dient der Lagerung von Lebensmitteln für den täglichen Gebrauch. Daher ist ein Standort in der Nähe der Produktionsküche optimal.

8.19. Garderobe Personal

Die geschlechtergetrennten Garderoben sollten über eine Dusche und WC-Anlage verfügen.

8.20. Putzraum

Der Putzraum dient zur Lagerung von Reinigungsmittel und -maschinen.

8.21. Garderobe Insassen

Eingewiesene, welche in der Küche arbeiten, je nach vorgesehener Konzeption in speziellen Abteilungen für die Küchenmannschaft untergebracht. Die Eingewiesenen ziehen sich in diesem Fall in ihren Zellen um und duschen auf in der Wohngruppe. Als Alternative dazu kann in der Abteilung der Küchenmannschaft eine Garderobe mit Dusche und WC-Anlage vorgesehen werden.

8.22. Aufenthaltsraum Personal

Vom Aufenthaltsraum der Mitarbeitenden aus, sollte ein möglichst grosser direkter Einblick in weite Teile der Küche gewährleistet sein.

8.23. Aufenthaltsraum Insassen

Der Aufenthaltsraum für Eingewiesene sollte mit Tischen und Stühlen sowie Regalen für Zeitschriften ausgestattet sein. Nicht selten nehmen die Eingewiesenen ihre Malzeiten in diesem Raum ein.

8.24. WC-Anlagen Personal

Für die Mitarbeitenden sollten geschlechtergetrennte WC-Anlagen vorgesehen werden.

8.25. WC-Anlagen Insassen

Die WC-Anlage der Eingewiesenen kann sich in der Garderobe befinden. Wo keine Garderobe vorgesehen ist, sollte die WC-Anlage in einem Bereich angesiedelt werden, zu dem die Eingewiesenen ohne Begleitung Zugang haben.

Garagenbetrieb

8.26. Werkstatt / Garagenbetrieb

Garagenbetriebe sind nur in grossen Einrichtungen oder Einrichtungen mit einem grossen Fahrzeugpark sinnvoll. Dort sollten sie den Werkstattbetrieben einer üblichen Autoreparaturwerkstatt entsprechen.

8.27. Büro Garagenchef

Vom Büro des Garagenchefs aus, sollte der direkte Einblick in die Werkstatt gewährleistet sein.

8.28. Garderobe Personal

Die geschlechtergetrennten Garderoben sollten über eine Dusche und WC-Anlage verfügen.

8.29. Garderobe Insassen

Nicht selten ziehen sich die Eingewiesenen in ihren Zellen um und erscheinen in Arbeitskleidung am Arbeitsplatz. In diesem Fall erübrigen sich zusätzliche Garderoben. Wo dies nicht vorgesehen ist, sollten im Bereich der Arbeitsplätze Garderoben mit Duschen und WC-Anlage geplant werden.

8.30. Pausenraum Personal

Vom Pausenraum der Mitarbeitenden aus, sollte ein direkter Einblick in die Werkstatt gewährleistet sein.

8.31. Pausenraum Insassen

Ausgestattet mit Tischen und Stühlen sowie einer Kleinküche mit Mikrowellenofen für die Zubereitung von Warmgetränken und Malzeiten.

8.32. WC-Anlage Personal

Eine geschlechtergetrennte WC-Anlage sollte sich in der Nähe der Werkstatt befinden.

8.33. WC-Anlage Insassen

Die WC-Anlage der Eingewiesenen kann sich in der Garderobe befinden. Wo keine Garderobe vorgesehen ist, sollte die WC-Anlage in einem Bereich angesiedelt werden, zu dem die Eingewiesenen ohne Begleitung Zugang haben (angrenzend an die Werkstatt).

8.34. Lagerräume

Die Grösse der Lagerräume richtet sich nach den Bedürfnissen respektive der Art und der Grösse der darin unterzubringenden Güter.

Reinigung / Technischer Dienst

8.35. Werkraum inkl. Büro

Das Büro des Hausdienstes ist nicht selten gekoppelt mit einer Werkstatt für Reparaturarbeiten.

8.36. Containerraum

Der Lagerraum sollte genügend Platz für die Reinigungsmaschinen und für Maschinen zur Schneeräumung, Gartenpflege etc. bieten.

8.37. WC-Anlage Personal

Eine geschlechtergetrennt WC-Anlage sollte sich in der Nähe der Werkstatt befinden.

Brandschutz

8.38. Feuerwehrmagazin

Der Bedarf eines Feuerwehrmagazins richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Allgemein

8.39. Entsorgungslager

Das Entsorgungslager sollte Platz für die nach Art getrennte Lagerung von Abfällen bieten. Dies kann auch in einem gedeckten Aussenraum vorgesehen werden.

8.40. Container- / Sammelraum

Container- und Sammelraum kann in einem gedeckten Aussenraum sein.

8.41. Allgemeine Lagerräume

Lagerräume sollten in genügender Anzahl vorgesehen werden.

8.42. Tiefgarage für Dienstfahrzeuge

Bei der Zufahrt sollte beachtet werden, dass die Fahrzeuge eine gewisse Höhe ausweisen. Es ist auch möglich, dass Blaulichtorganisationen diese Zufahrt benützen. Im Licht sollte die Höhe der Zufahrt deshalb mind. 4.5 m betragen.